

# Kurze Fischereigeschichte des Erzstiftes Salzburg

Von Hans Freudlsperger

## I. Die Entwicklung des Fischereiregales<sup>1)</sup>

Nach älterem deutschen Rechte war die Fischerei in den größeren Flüssen frei. Auf allen übrigen Gewässern stand sie den Grundherren zu. Erst mit der Ausbildung der Landeshoheit im 12. und 13. Jahrhundert beanspruchten die Territorialherren das Obereigentum über alle Gewässer und ein ausschließliches Fischereiregal.

Daß auch bei den Gütern des Erzbischofs, die er durch Schenkung, Legat oder Tausch erwarb, das Fischereirecht nur ein Ausfluß des freien Eigens war, ergibt sich aus den erhaltenen Schenkungsbriefen, Tauschverträgen und Privilegien des Erzstiftes aus dem 9. bis 11. Jahrhundert, in denen die Grundstücke mit den Pertinenzien unter der nahezu stereotypen Formel „cum mancipiis utriusque sexus, areis, villis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, silvis venationibus et omnibus appendiciis“ an den Erzbischof übertragen wurden, und die klar erkennen lassen, daß Fischerei ebenso wie Wasser, Weide, Wald und Jagd als Ausflüsse aus dem freien Eigen betrachtet wurden. Ebenso war es z. B. mit den Schenkungen an das Domkapitel und an andere Grundherren.

Auch in neuerer Zeit war man sich dieser Rechtslage noch bewußt. Unmittelbar nach der durch Erzbischof Matthäus Lang bewirkten Säkularisation des Domkapitels (1514) wurde das Amt eines Fischmeisters errichtet, das einem Domherrn verliehen und vom Jahre 1520 angefangen bis zur Auflösung des Domkapitels (1807) ununterbrochen besetzt wurde. In einem Streite des Domkapitels mit dem Erzbischof im Jahre 1695, wegen des Fischereirechtes bei der Furtmühle (bei Bergheim) im Pfliegerichte Neuhaus, konnte das Domkapitel durch Gedenkzeugen den Beweis erbringen, daß dieses Fischereirecht dem Domkapitel seit undenklichen Zeiten zugestanden habe und demnach wohl aus seinem echten Eigentum an Grund und Boden geflossen sei. Die Herren von Weißpriach übten das Fischereirecht im Weißpriacher und Zederhauser Tale aus. Dieses Fischereirecht, das nach dem Erlöschen des Geschlechtes im Jahre 1639 das Domkapitel beanspruchte, veranlaßte Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem landesherrlichen Pfliegerichte in Moosham und jenem des Domkapitels in Mauterndorf, wobei sich das Domkapitel auf sein Grundeigentum im Lungau berief. Noch im Jahre 1786 schreibt J. B. Huber, daß Jagdbarkeit und Fischereien<sup>2)</sup> im Lungau teils hochfürstlich, teils domkapitlisch seien.

<sup>1)</sup> Über die Entwicklung des Fischereirechtes im allgemeinen und des Fischereiregales im Erzstifte Salzburg siehe Bericht des Salzburger Landesausschusses vom Jahre 1884, Nr. 13.

<sup>2)</sup> Lungau, 1786, Seite 62.

Erstere teilen in ihren Bezirken die Pflger als einen Teil ihres Einkommens, letztere werden von den domkapitulischen Beamten verwaltet und verrechnet.

Aber auch weltliche Herren hatten unzweifelhaft das Fischereirecht als Ausfluß ihres Grundeigentumes ausgeübt. So wurde im Jahre 1347 das Fischereirecht dem Konrad und Hans von Velben, zwei großen Grundherren im Pinzgau, zugesprochen. Im Jahre 1633 beauftragt der Freiherr von Thannhausen seinen Lehensrichter, das lehenbare Fischwasser ausfindig zu machen, welches vermutlich der Zehner vom Schloßberg gebraucht, weil er sich „an demselben Ort eines Fischwassers anmaßet“ und noch im Jahre 1685 besaßen die Herren von Thannhausen Wälder bei Schloßberg und das Fischereirecht im Preber- und Seetalbach. Im Jahre 1695 wurde das Fischereirecht im Penker und Atzmannsdorfer Bach im Lungau dem Zehner vom Schloßberg ab- und den Grundherren, den Grafen von Kuenburg, zuerkannt, und 1717 heißt es, „daß die Herren Grafen von Kuenburg auf dem Sagbachl in Sauerfeld zu fischen berechtigt und dieser wegen lange Jahre in ruhiger Possession seynd“. Im Jahre 1686 riet die Hofkammer davon ab, die von den Ständen bezeichneten Schlösser nebst den dazugehörigen Äckern und Wiesen zu Lehen zu geben oder auf eine andere Art zu veräußern; denn wenn sich ein Lehensmann oder ein Käufer fände, so würde jeder verlangen, daß man ihm auch die dazugehörigen Forst-, Jagd- und Fischereigerechtigkeit usw. verleihe, was zu neuen Streitigkeiten Anlaß geben würde<sup>3)</sup>.

Die Ausbildung des Fischereiregals im Lande Salzburg läßt sich auf das Zusammenwirken dreier Ursachen zurückführen. Vor allem war es für die Rechte des Erzbischofs sehr günstig, daß nach dem Aussterben der meisten vasallitischen und anderer edler Geschlechter des Landes die Erzbischöfe den größten Teil des Grundes und Bodens im Lande erworben hatten und demnach selbst die größten Grundherren im Lande waren. Es waren die Güter, Leute, Gerichte und Vogteien, welche diese alten Familien besaßen, fast durchwegs erzstiftliche Lehen, und so fielen viele und die beträchtlichsten davon wiederum an die Erzbischöfe und ihre Kammer zurück<sup>4)</sup>. Die neu erworbenen Grundherrschaften wurden von den fürstlichen Beamten verwaltet, die auch die Gerechtsame der Erzbischöfe und insbesondere auch die Fischereirechte, welche denselben innerhalb ihrer Grundherrschaften zustanden, kräftigst schützen konnten.

Hand in Hand mit der Ausbreitung des Grundbesitzes der Erzbischöfe ging ihr Bestreben, die landesherrliche Vogtei auch über Angehörige fremder Grundherrschaften auszudehnen, und wie trefflich dieses Streben den Erzbischöfen gelungen ist, zeigt die Tatsache, daß bereits im 17. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit der Grundherren nahezu gänzlich gebrochen war, daß nur wenigen Stiftern, Familien und Erbämtern eine Jurisdiktion im weiteren Sinne zu-

<sup>3)</sup> Zauner, Chronik von Salzburg, XI. Bd., S. 115.

<sup>4)</sup> Nachrichten von dem Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, Salzburg 1784, S. 575, § 380.

gestanden wurde, daß auch die beschränkten Jurisdiktionsrechte der sogenannten Hofmarksherren sich in örtlich sehr engen Schranken hielten und daß Justiz und Polizei nahezu im ganzen Erzstift von landesherrlichen Beamten verwaltet wurden, welche nach und nach in immer größerem Umfange die Geschäfte der grundherrlichen Beamten des Erzstiftes an sich zogen.

Begünstigt durch das seit dem 16. Jahrhundert eingedrungene römische Recht und in der Folge gewöhnten sich die Erzbischöfe immer mehr daran, sich ein allgemeines Fischereiregale im ganzen Lande beizulegen, und Erzbischof Johann Ernst bestand im Jahre 1687 darauf, von jedem, der die Fischerei entgegen dem allgemeinen Regale ausüben wollte, den Beweis des speziellen Rechtstitels zu verlangen<sup>5)</sup>, der in den meisten Fällen urkundlich gar nicht geliefert werden konnte, da das Fischereirecht ursprünglich ja nicht gesondert, sondern nur im Zusammenhange mit dem echten Eigen erworben worden war. Auch dafür liegen wieder Beweise vor. Erzbischof Matthäus Lang stellte den Grundsatz auf, daß Wildbann und Fischerei niemandem sonst als ihm und seinem Gotteshause zugehöre. In dem Entwurfe einer Landesordnung sprach er unter dem Artikel „Jagen und Fischen“ aus<sup>6)</sup>: „Dieweil die Gejaid und Fischereien ein Anhang unserer landesfürstlichen Obrigkeit und von alters allweg über aller Menschen Gedächtnis in dem Bann gewesen, auch uns in dem jüngsten Herzogs Ludwig von Bayern Vertrag vorbehalten sein, so behalten wir als Herr und Landesfürst uns die nochmals bevor etc. An welchen Orten auch bisher die Wässer oder Bäch zu fischen frei gewesen sein, dabei soll es hinfüran auch bleiben und darin keine Neuerung gemacht werden.“

Die Freieung Ramingstein im Lungau, die das Erzstift um das Jahr 1300 erworben hatte, wurde im 16. Jahrhundert von den Herren von Moosham als Verweser in Ramingstein verwaltet. Im Jahre 1524 wurde dem Herrn von Moosham das Fischen mit dem Auftrag, „sie sollen sich auf der Mur zu fischen nicht mehr gelusten lassen“, verboten. 1546 und 1549 wurde dem Bergverweser zu Ramingstein, Balthasar von Grimming, befohlen, sich auf der Mur des Fischens zu enthalten. Erst 1580 bis 1591 wurde dem Seifried von Moosham, Verweser auf Ramingstein, das Fischen gegen Aufrichtung eines Reverses wieder bewilligt. Den Streit mit dem Domkapitel wegen des Fischereirechtes im Lungau führte der Erzbischof offenbar unter Berufung auf das Fischereiregale, wie auch im Jahre 1655 der Pfleger von Moosham den Herrn von Kuenburg benachrichtigte, „daß, weil die im Moosham'schen Lehensbrief inserierte Waldungen und Fischwasser allbereits schon über 100 Jahre strittig, solche nicht mehr wohl zu effectuieren sein dürften“. Dem Stifte Mondsee, dem das Erzstift die Herrschaft Wildenegg verkauft hatte, bestritt der Erzbischof im Jahre 1689 auf Grund des Fischereiregales die zur Herr-

<sup>5)</sup> Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde (SLK), XXVII. Bd., S. 510; Generalbefehl vom 25. Oktober 1687.

<sup>6)</sup> SLK, XXVI. Bd., S. 177.

schaft Wildenegg gehörigen Fischereirechte. Seitdem das Benediktinerstift Mondsee die Herrschaft Wildenegg zuerst gepachtet, dann vom Erzstift gekauft hatte, entstanden zwischen dem Erzstifte Salzburg und dem Stifte Mondsee viele und langwierige Streitigkeiten teils über die Grenzen und teils über Jagd- und Fischereigerechtigkeiten. Um denselben, nachdem sie schon mehr als hundert Jahre angedauert hatten, endlich ein Ende zu bereiten, wurde über alle strittigen Punkte ein Vergleich geschlossen und dieser am 26. Mai 1689 unterzeichnet. Erzbischof Johann Ernst schlug auch dem Domkapitel die Abtretung aller domkapitulischen Gründe samt Jagd und Fischerei gegen Zahlung einer Geldrente vor.

Daß es demnach den Erzbischöfen, die zugleich die größten Grundherren im Lande waren, welche die Jurisdiktion sämtlicher anderen Grundherren im Lande bis auf geringe Reste beseitigt hatten, und deren Beamte zugleich die Hoheitsrechte des Landesherrn zu wahren hatten, nicht schwer fallen konnte, das Fischereiregale gegenüber dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande — der Untertanen gar nicht zu gedenken — aufrecht zu erhalten, ist nach dem dargestellten Sachverhalte wohl zu begreifen, und die angeführten Tatsachen beweisen es auch, daß die Erzbischöfe nach Kräften bestrebt waren, das Fischereiregal den Grundherren gegenüber, welche den Zusammenhang des Fischereirechtes mit ihrem Eigen vielfach außer Augen verloren hatten, geltend zu machen.

Konnten nun nicht einmal die Grundherren des Landes die Fischereirechte dem Regale des Landesherrn gegenüber aufrecht erhalten, so war es um so begreiflicher, daß die hörigen Bewohner des Landes in den Weistümern stets das Fischereirecht als ausschließliches Recht des Landesherrn, als „freilediges Eigen“ des Landesherrn anerkannten.

Zwar hatte noch Erzbischof Matthäus Lang in dem Entwurfe seiner Landesordnung vom Jahre 1526 den Grundsatz ausgesprochen, daß an jenen Orten, an denen die Wässer und Bäche bisher frei gewesen seien, diese Freiheit auch forthin weiter bestehen und eine Neuerung in dieser Beziehung nicht gemacht werden sollte; merkwürdigerweise enthalten aber die bis jetzt bekannten salzburgischen Weistümer nur zwei Beispiele von „Freifischereien“, welche zudem nur in den Gerichten Zillertal und Traismauer vorkommen.

Mit dem Inhalte des Fischereiregales stand es keineswegs im Widerspruche, daß einzelne Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften und auch einzelne Private vom Landesherrn mit dem Fischfange privilegiert wurden, zumal nicht nur in den Privilegien selbst die Anerkennung des Regales gelegen war, sondern auch der Umfang der Fischereiberechtigung stets enge beschränkt wurde, so daß jeder Übergriff über die Grenzen der Privilegien auf Grund der Urkunden selbst abgewehrt werden konnte. So wurde vom Erzbischof Friedrich V. 1493 den Bürgern zu Laufen das ausschließliche Fischereirecht „in den Eishäppen und Altachen“ des Salzachflusses, soweit derselbe im Pfliegerichte Lebenau fließt, und desgleichen ein Mitfischrecht auch in allen anderen außerhalb des genannten Pfleg-

gerichtetes liegenden „Eishäppen und Altachen“ der Salzach gegen alljährliche, dem Erzbischof darzubringende Ehrung in Edelfischen eingeräumt und dieses Privilegium vom Erzbischof Wolf Dietrich am 18. Mai 1588 bestätigt. In gleicher Weise, wenn auch etwas beschränkter, war von alters her den Salzarbeitern in Hallein alljährlich in der Zeit von Ostern bis Christi Himmelfahrt der unter dem Namen „Nasenstechen“ bekannte Weißfischfang gestattet. Im Jahre 1534 wurde zwischen dem landesfürstlichen Pfliegerichte in Moosham und den Bürgern von Tamsweg ein Vergleich dahin geschlossen, daß den Tamsweger Bürgern das Fischen in der Mur, in der Sommerszeit von St. Georgi bis auf St. Bartolomä, in der Trübe des Wassers, „so sich solche Trübe allein durch Regen und Ungewitter zutraget“, nur auf der Marktseite des Flusses und auch da nur, soweit der Burgfrieden reicht, mit gewöhnlicher Wad und nicht mit anderem Fischzeug gestattet sei. Ähnliche beschränkte Konzessionen finden sich auch an bestimmte Personen vor. Dem Pfarrer von Altenmarkt stand ein Fischereirecht zu. Infolge einer Irrung zwischen ihm und dem Pfleger wurde im Jahre 1507 bestimmt, daß der Pfarrer sich die Erlaubnis zum Fischen gegen eine gewisse Ehrung jährlich vom Pfleger erbitten soll, dann aber durch einen Fischer für die Notdurft des Pfarrhofes fischen dürfe. „Wo er aber zu einem Lust, zu Zeiten, an Fasttagen mit seinen Priestern Fisch ziehen wollte, doch allweg mit dem gewöhnlichen Zeug, damit die Fischwaid nicht veröde, soll ihm das vergönnt sein.“ Durch den Verkauf der hochfürstlichen Fischwässer im Radstädter Bezirk im Jahre 1791 hörte diese Befugnis auf. Das Fischereirecht auf dem Seetalsee im Lungau sowie auf dem nach Steiermark abfließenden Bach bis an die Landesgrenze hatte der jeweilige Seelsorger in Seetal inne. Dieses Fischereirecht bestritt im Jahre 1624 gegen den Vikar Karl Baader der damalige Pfleger in Klausegg, Martin Jocher. Der Streit wurde zugunsten des jeweiligen Seelsorgers in Seetal, jedoch erst nach achtunddreißig Jahren, vom Landesfürsten entschieden. Der Pfarrer von Pfarrwerfen hatte 1656 das Fischereirecht im Wenger Bach usw.

Noch weniger konnte es dem landesherrlichen Regale präjudizieren, daß die Fischerei den landesherrlichen Pflegern, Urbarmännern, Kellnern, Pröpsten usw. als Teil ihrer Naturalbestallung zugestanden wurde, zumal vielfach noch Kautelen getroffen waren, um den Regalitätscharakter dieser an Beamte überlassenen Fischwässer für alle Zukunft zu wahren. Laut Vertrag vom 8. Oktober 1543 hatte die Jagdbarkeit und Fischweide in Kuenburg ein jeweiliger Pfleger ohne Zins inne. Die Jagdbarkeit und Fischerei im Gerichte Matrei wurde seit undenklichen Zeiten an den jeweiligen Pfleger um 20 Gulden jährlich verpachtet; die Pfleger von Moosham genossen neben anderen Bezügen auch das Fischrecht, aber „alle Fischbäche, Teiche und Seen so ein jeder Beamte bestallungsweise genießt, sollen nicht von eigenen Fischern, sondern von deren Jägern besischt werden.“ Am Pfingsttag nach dem St. Johannstag des Jahres 1447 stellte Erzbischof Friedrich eine Urkunde aus, nach welcher er die Fischerei im Ausflusse des Wallersee bis zur Brücke

in Seekirchen zur Hälfte dem Kloster St. Peter und zur anderen Hälfte dem jeweiligen Pfleger zu Altentann aus besonderen Gnaden verlieh und zugleich befahl, daß sonst niemandem das Fischen gestattet werden sollte<sup>7)</sup>.

Was die Ausübung der Fischerei betrifft, so wurde die Fischerei in den Eigen- und Hofküchenseen, dann in bestimmten Fischbächen von eigenen, unter „Hofschutz“ stehenden Fischern gegen Naturaldienste in bestimmten Fischarten und Fanggeld für eingelieferte Fische ausgeübt und ragten an Bedeutung unter allen die unter Hofschutz stehenden Lieferinger Fischer hervor, welche bis zum Ende des Erzstiftes als Hofdiener angesehen wurden, und die dem Hofamte so sehr untergeordnet waren, daß Hübner ihnen den Charakter bürgerlicher Gewerbetreibender abspricht, da er schreibt: „Zu den Erwerbsarten werden gerechnet zwei bürgerliche Fischwässerer, ein bürgerlicher Fischhändler, während die Fischer selbst nicht eingebürgert sind, aber ihre eigenen Herren und Ämter haben, die sie besolden.“ Einige Gewässer wurden von den landesfürstlichen Jägern befischt und wieder andere waren in Bestand an sogenannte Bestandfischer verliehen, die den Pacht in Fischlieferungen zu entrichten hatten. An einer genossenschaftlichen Organisierung der Lieferinger und Seen-Fischer ist nicht zu zweifeln.

Einen anderen Charakter hatte die Einrichtung der Fischerei auf den Urbars- oder Erbrechtsseen. An diesen Seen, deren Fischereiordnungen aus verschiedenen Jahren uns noch erhalten sind, stand das „echte Eigen“ teils dem Erzbischofe allein, teils in Gemeinschaft mit anderen Grundherren, den Stiften Chiemsee und Mattsee, dem Salzburger Domkapitel u. a. zu. Auf diesen Seen jedoch bestand die Einrichtung, daß die Fischerei auf „Erbrecht“ den Besitzern verliehen war. An diesen Seen wurden alljährlich die Fischrechte, Fischtaidinge genannt, abgehalten und hatten die Urbarfischer ihre Geld- oder Naturaldienste an den Erzbischof oder Grundherrn zu entrichten. Den von den Landesherrn ernannten, der Hofmeisterei vorgestellten Oberstfischmeistern wurden Instruktionen<sup>8)</sup> gegeben, die aber als Mandate oder Gesetze nicht angesehen werden können. Diese Instruktionen lassen sowohl ein kräftig geübtes Aufsichtsrecht als auch die praktisch gehandhabte Regalität der Fischerei deutlich erkennen. Das Generalmandat<sup>9)</sup> vom Jahre 1767 ist nur ein polizeiliches Fischereischutzgesetz, das aber ebenfalls die Regalität der Fischerei im ganzen Lande klar zum Ausdruck bringt und deutlich zeigt, daß die nutzbare Seite des Regales kräftig bewahrt werden sollte.

<sup>7)</sup> Novissimum Chronicon antiqui monasterii O. S. B. ad St. Petrum Salisburgi 1772, pag. 392.

<sup>8)</sup> Österreichische Fischereizeitung, 1901, Nr. 10. Oberstfischmeister Instruktion des Michael Spingrueber, 1665.

<sup>9)</sup> Siehe Abschnitt VII.

## II. Die Gewässer des Erzstiftes<sup>1)</sup>

Ohne kostspielige und deshalb unrentable Betriebseinrichtung konnten alle Fließgewässer und Seen des Erzstiftes nicht in eigener Regie bewirtschaftet werden. Eine natürliche Einteilung nach der Entfernung des Gewässers von der Hauptstadt, der Qualität der Fischbevölkerung, der Ergiebigkeit des Fanges und der Transportmöglichkeit der Fische ergab solche Gewässer, welche unmittelbar durch die Oberstfischmeisterei bewirtschaftet wurden und dem ausschließlichen Bedarfe des Hofes dienten, und solche, in welchen die Fischerei „bstandweise“ vergeben, d. h. verpachtet wurde. Erstere waren die Hoffischgewässer, darunter die fünf Eigen- oder Hofküchenseen: Abtsee, Fuschlsee, Hintersee, Jäger- und Tappenkarsee im Kleinarler Tale. An diesen Gewässern waren eigene Hoffischer angestellt, welche den gesamten Fang gegen Fanggeld und Bezug sonstiger Genüsse und auch Benefizien an den Hof abzuliefern hatten. Wenn auch gewisse Bäche, wie z. B. die Brunnbäche im Talgau und Hintersee, meist nur für den Hofbedarf befischt wurden, also Hoffischbäche waren, so änderte sich die Anzahl derselben nach Bedarf.

Alle anderen Gewässer waren „bstandweise“ vergeben, entweder um einen geringen Pachtzins oder gegen teilweise Ablieferung des Fanges um ein örtlich verschiedenes Fanggeld. Aus diesen verpachteten Gewässern konnten nach Abgabe der Fischdienste und Deputate auch Fische an die Bevölkerung abgegeben werden. Einige Fließgewässer waren auch zu Erbrecht verliehen, wie z. B. der Inn und dessen Zuflüsse im Pfliegerichte Mühldorf. In sehr seltenen Fällen wurde auch der Bevölkerung zeitweise das Recht zu fischen gewährt; „Freifischen“ gab es jedoch im Salzburgischen nirgends. Vielfach wurden auch Bäche von den hochfürstlichen Jägern gegen eine jährliche Hoflieferung und Abführung der an geistliche und weltliche Personen bewilligten Deputate um das Fanggeld befischt. Dabei ersparte man Fischereipersonal, die Jäger hatten zu ihrer geringen Besoldung eine Nebeneinnahme und die Gewässer waren, da sie in den Jagdbezirken der Jäger lagen, beaufsichtigt.

Traten in der Verpachtung oder den damit verbundenen Fischlieferungen Mißstände ein oder war ein größerer Bedarf an Fischen bei Hof, dann wurden zu Zeiten verschiedene Bäche zum Hofbedarf eingezogen, während andererseits auch wieder Hoffischbäche verpachtet wurden, um im Personal Ersparungen zu erzielen.

An den Erbrechts- oder Urbarsseen, wie dem Abersee, Mattsee und Pinzgauer Zeller See, waren die Fischereirechte mit einem in der Nähe des Sees gelegenen Gute verbunden in dem Sinne,

<sup>1)</sup> So weit nicht anderes vermerkt, sind die wichtigsten Fundstellen für die nachstehenden Ausführungen im Landesarchiv Salzburg (LA) unter geheimes Archiv, Hofkammer, Hofrat, Jägermeisterei, Domkapitelprotokolle, Fischmeisterei, Karten und Risse, Katenichl der Verträge, Pfliegerichte, Regierung, Urbare usw. zu finden.

daß mit dem Antritte eines neuen Urbarträgers in der Regel auch die zum Gute gehörige Fischereigerechtigkeit, welche auch meist den Namen des Gutes führte, an diesen überging. Solche Fischereirechte, deren es auf jedem Erbrechtssee mehrere gab, nannte man Seegenrechte, am Zeller See im Pinzgau „ein Fischen“. Diese Seegenrechte waren mit Geld- und Naturaldienstleistungen belegt. Außerdem mußten die Urbarträger bei Übernahme des Fischereirechtes dasselbe „veranlaiten“, d. h. eine Umschreibgebühr entrichten und bei jedem Wechsel des Landesherrn dasselbe verweichsteuern. Sie hatten also bei jeder Änderung des Gutes und des Herren Stiften, Anlait und Steuern zu zahlen, außerdem Dienstfische abzugeben und die übrigen Fische gegen Fanggeld abzuliefern. Um diese Seegenrechte mußte angesucht werden, weil sie nicht als ein mit dem Gute verbundenes Recht, sondern als eine besondere Gnade des Landesfürsten betrachtet wurden. Auch in dieser Forderung und in der Abgabe der Dienstfische lag die Anerkennung des Fischereiregales. Doch waren solche Seegenrechte nicht nur landesfürstlich; es gab auch Seegen des Domkapitels, des Bistums Chiemsee, in älterer Zeit auch der Stifte Nonnberg und St. Peter; am Abersee solche des Klosters Mondsee und der Familie der Kuchler sowie es auch auf anderen Seen Seegenrechte verschiedener Grundherrschaften gab. Solche Seegen verliehen unter Anerkennung des Erzstiftes die Grundherrschaften. Doch mußten auch deren Inhaber die Fischdienste an das Erzstift und an ihre Grundherrschaften leisten.

Die Bstandfischer am Waginger See und am Waller- oder Seekirchner See hatten die Fischerei in diesen Seen nicht erbrechtlich zu genießen, weshalb sie auch keine Stift, Steuer, Anlait u. dgl. zu entrichten hatten. Diese Fischereirechte waren also nicht eine mit einem Gute verbundene anlaitbare Erbgerechtigkeit, sondern als eine seinerzeit erhaltene und bisher gegen genaue Beobachtung der Seeordnung genossene landesfürstliche Gnade zu betrachten, daher der Fischdienst nicht als Urbar anzusehen war. In dieser Auffassung machte man auch mit den fremdherrlichen Seegen keine Ausnahme. Auch deren Fischern stand kein freies Verkaufsrecht für die Fische zu und bei jeder Veränderung im Besitze mußte auch um die Verleihung des Seegenrechtes angesucht werden.

Auch auf dem Attersee, Mondsee und Irrsee oder Zeller See besaß Salzburg Fischereirechte und nahm Einfluß auf die dortselbst geltenden Fischereiornungen.

Nach dem geltenden Erbrecht war jeder Grundherr berechtigt, im Falle der Nichterfüllung der Dienstschuldigkeiten von Seite eines Inhabers dessen Fischereirecht, bezw. Seegen einzuziehen, für frei zu erklären und dasselbe einem anderen zu übergeben. Aber auch der Inhaber eines Seegenrechtes konnte von demselben zurücktreten und mußte dann von den Abgaben befreit werden. Die zurückgelegte oder eingezogene Seegen hieß dann eine Freiseegen und wurde eine solche, wenn sich kein Übernehmer fand, mit dem Fischensverbot belegt und gesperrt. Die Zurückgabe einer Seegen oder wenigstens deren Androhung war oft eine Zwangsmaßnahme



der Fischer zu dem Zwecke, um die Liquidierung von Rückständen an Fischlieferungen, Dienstesnachlässe, höhere Fanggelder oder anderes zu ertragen. Da sich die Fischer in solchen Fällen solidarisch erklärten und keiner die Seegen übernehmen wollte, erwuchs hierdurch der Hofkammer, bezw. dem Hoffischhaus ein Abgang an Fischen. Seegenrechte wurden auch bei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten eingezogen.

Unter Seegen verstand man aber auch das große Zugnetz, ferner das Recht, mit dem großen Zugnetz zu fischen. Zur Handhabung des großen Zugnetzes sind mehrere Fischer notwendig und deshalb findet man bei einem Seegenrecht zwei bis vier, manchmal auch mehr Fischer, welche dieses Recht gemeinsam ausübten. Das große Zugnetz war jedoch nicht immer und überall anwendbar; es waren zum Betriebe der Fischerei auch noch andere Fanggeräte wie Stellnetze und Reusen, Legangeln usw. notwendig. Zu einem Seegenrechte gehörte nun eine örtlich verschiedene, aber ganz bestimmte Anzahl dieser Fischzeuge und man nannte diesen Apparat, der zur Ausübung eines Seegenrechtes notwendig war, ein ganzes Seegen. Es kam somit auf einen Teilhaber eines Seegens, je nachdem zwei, drei oder vier Fischer dieselbe inne hatten, eine halbe, ein drittel oder ein viertel Seegen (Zwei-, Drei- oder Vierteiler) und war darunter nichts anderes zu verstehen als das Recht, mit der Hälfte, dem Drittel oder dem Viertel der zur Seegen gehörigen Fischereigeräte zu fischen.

Nur bei den Lieferinger Fischern ist es bekannt, daß Seegen auch eine Örtlichkeit bezeichnete wie z. B. die Bergheimer Seegen, welche die Bergheimer und Eugendorfer Fischbäche umfaßte.

An den Seen gab es außer den Seegnern noch die Kleinträger oder Kleinfischer. Diese hatten kein Recht, das große Zugnetz oder die Seegen zu gebrauchen. Sie durften nur mit dem kleinen Zeug, von welchem für jeden Kleinfischer auch eine beschränkte Anzahl von Netzen, Reusen und Legangeln vorgeschrieben war, fischen, waren aber ebenfalls dienstpflichtig. Die Kleinfischer konnten also nur die Uferfischerei ausüben.

## 1. Die Eigenseen

### A. Der Abtsdorfer See<sup>1)</sup>.

Der Abtsee, auch Pyras-, Haar-, Huisse, heute Abtsdorfer See genannt, wurde im Jahre 1390 mit dem Schlosse und dem dazu gehörigen Grundbesitze um den Preis von 12.000 Gulden vom Erzstift erworben und blieb bis zu dessen Ende in seinem Besitz.

Dieser See beherbergte Karpfen, Brachsen, Schleien, Hechte, Barsche, Aiteln und auch Krebse. Im Jahre 1582 wurden 2000 Stück Karpfen eingesetzt und wird berichtet, daß schon wenige Jahre

<sup>1)</sup> LA, Fischmeisterei 1788 D. Unrichtigkeiten und Rechnungsrückstände des Oberstfischmeistereiverwalters Stachl.

nach diesem Besatz Brut derselben gefangen wurde. In den Jahren 1774 und 1775 wurden, aus Böhmen stammend, je 31 Stück „Meerpärschen“ (Schill oder Zander) in den See eingesetzt, welche dort vorzüglich gediehen. Trotz des wiederholten Besatzes mit Fischen war die Ausbeute gering und recht verschieden. Noch im Jahre 1770 wurden jährlich 10 bis 12 Zentner<sup>2)</sup> Fische aus diesem See zum Hoffischhaus gebracht. Im Jahre 1774 verringerte sich die Lieferung auf 4 bis 6 Zentner und wenige Jahre später sank sie auf 2½ Zentner. Auch die Ausbeute an Krebsen betrug gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur mehr einige hundert Stück im Jahr. Die Ursache dieser Produktionsverminderung wurde der Urbarmachung des westlich an den See angrenzenden Haarmooses zugeschrieben<sup>3)</sup>. Durch die zur Entwässerung des Moooses notwendig gewordenen Gräben wurde nicht nur der Spiegel des Sees um etwa fünf Ellen gesenkt; es wurden auch die Fischzüge verschlammt und vermurt. Die Fischer lieferten ab dieser Zeit nur mehr pfündige und noch kleinere Karpfen, welche vom Hoffischhaus nicht mehr angenommen, sondern auf dem Markte verkauft wurden. Am See bestanden auch zwei Seerechen. Der See wurde zu allen Zeiten von einem Hof-fischer befischt, welcher ein Fischerhaus am See bewohnte<sup>4)</sup>. Zum Fischfang benützte er wie die meisten Fischer einen Einbaum. Der Gebrauch eines Bootes zum Fischfang war wegen der Nägel und Kipfen<sup>5)</sup>, an welchen sich die Netze verhängten und leicht zer-rissen, nicht praktisch. Als aber im Jahre 1803 der Fischer einen neuen Einbaum brauchte, waren so große Eichen auf dem Hauns-berge nicht mehr zu finden und wurde eine große Tanne dazu verwendet<sup>6)</sup>.

## B. Der Fuschlsee.

Der Fuschlsee wurde von Herzog Odilo im Jahre 798 dem Erzstift geschenkt. Im 15. Jahrhundert muß die Fischerei im See ver-pachtet gewesen sein, da um die Mitte dieses Jahrhunderts sechzehn Untertanen berichten, daß ihnen Erzbischof Johannes von sonder Gnaden und bis auf Widerruf auch für ihre Nachkommen das Fischen in dem See gegen Reichung eines Fischdienstes von 1400 Salm (Saiblinge), deren einer in unserer Hand vier Pfening, aber in des Herren Hand sechs Pfening wert ist, überlassen habe<sup>1)</sup>.

<sup>2)</sup> 1 Zentner = 100 Pfund = zirka 50 kg.

<sup>3)</sup> LA, Hofrat Lauten 1567/1777, Nr. 2; Austrocknung des Abtsdorfer Sees etc., Streumähen, Grundausteilung.

<sup>4)</sup> Intelligenzblatt 1812, S. 890. Einrichtung und Versteigerung des Fischerhauses.

<sup>5)</sup> Rippen des Bootes.

<sup>6)</sup> LA, Fischmeisterei 1802, lit. A. Maße und Voranschlag. Die ver-schiedenen Arten der Wasserfahrzeuge sind in den Zillenaufschlagsgebühren, Intelligenzblatt 1821, S. 705, zu ersehen.

<sup>1)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Salzburger Kammerbücher, pag. 741 ff., aus 1404.

Erst später wurde der See einer der fünf Hofküchenseen des Erzstiftes. Dieser See war wegen der Menge und Güte seiner Saiblinge hochgeschätzt. Außer diesen lieferte man aus demselben „Lachsforellen“<sup>2)</sup>, Hechte, Rutten, Aiteln, Brachsen und Barsche. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden aus diesem See jährlich 14 bis 16 Zentner Fische und von diesen mindestens die Hälfte an Saiblingen gefangen. Vom Jahre 1789 bis zum Jahre 1798 betrug der jährliche Durchschnitt der Hoflieferung 973 Pfund Saiblinge, 58 Pfund Rutten, 136 Pfund Lachse, 300 Pfund Hechte, 117 Pfund Aiteln und 3 Pfund Bärschlinge, zusammen 1587 Pfund. In den Zuflüssen wurden außer Forellen noch die in die Bäche aufsteigenden Seeforellen gefangen.

Der Fischfang wurde immer mit dem Zugnetz und den Reusen an bestimmten Orten des Sees ausgeübt. Die besten Saiblingszüge waren von altersher beim Fischerhaus, die Reusenfangplätze für Hechte in der Nähe des Seeausflusses und bei Brunn. Dort sieht man heute noch die alten, aus Fichtenästen geflochtenen Fangvorrichtungen, Fächer genannt, in welche die Reusen eingelegt wurden. Die Saiblingszüge wurden oft durch die einmündenden Bäche mit Schutt, Baumästen und Wurzeln verunreinigt und mußten fast jährlich geräumt und eingeschottert werden, um kiesige Plätze zum Laichen und Fang der Saiblinge vorzubereiten. Die gefangenen Saiblinge wurden in Fischeinsätzen (kleine Fischweiher oder auch Fischkalter) in der Nähe des Schlosses Fuschl, beim Fischerhaus, an der Einmündung des Ellmaubaches und in Brunn bis zur Ablieferung aufbewahrt und mit Topfen (Molke) gefüttert. In einer Fischeinsatz beim Schloß wurden die großen Seeforellen verwahrt. Eine Einsatz beim Gute Unfrieding oberhalb des Fischerhauses diente zum Sammeln der für die Hoflieferung bestimmten Fische.

In den Jahren 1559 bis 1620 erscheinen die Frießl und ab diesem Jahre bis zum Ende des Erzstiftes die Roider als Hoffischer am Fuschlsee auf. Das Fischerhaus lag in der halben Strecke des Sees, am südlichen Ufer desselben und soll schon unter Erzbischof Wolf Dietrich errichtet worden sein. Es enthielt nebst den Wohnräumen auch einen Pferdestall für das zur Hoflieferung gebrauchte Pferd und einen Kuhstall, da der Hoffischer auch die zur Fütterung der Saiblinge gebrauchten Mengen von Topfen selbst zu besorgen hatte. Die Entlohnung des Hoffischers bestand in den Fanggeldern, welche jährlich um 300 Gulden ausmachten, und aus den gewöhnlichen Deputaten, wie Korn, Dienstloden usw. Dafür mußte er aber zum Fischfang und zum Netzknüpfen einen Fischerknecht und zum Zwirnen des Hanfes eine Magd, ferner Pferd und Kühe halten.

### C. Der Hintersee.

Der Hintersee bei Faistenau wurde nicht nur wegen seiner geringen Entfernung von Salzburg, die bei Bedarf jederzeit eine

<sup>2)</sup> Seeforellen, *Trutta lacustris*; denn nur diese sind gemeint, wenn an verschiedenen Stellen der Originalität wegen vom Lachs gesprochen wird.

Edelfischlieferung ermöglichte, sondern auch deshalb, weil er die besten Fische, insbesondere Forellen, in bedeutender und gleichmäßiger Menge lieferte, als Eigensee bewirtschaftet. Er lieferte nebst Forellen noch Saiblinge und Seeforellen. Noch in den letzten Jahren des Erzstiftes wurden in diesem See 2 bis 3 Zentner Saiblinge und um 7 Zentner Forellen an den Hof geliefert. Sowohl die Saiblinge und noch mehr die Forellen wurden bei Hof wegen ihrer vorzüglichen Güte hoch geschätzt. Interessant ist die Mitteilung Lürzers<sup>1)</sup>, daß der Hintersee jährlich mit 2000 bis 3000 Saiblingssetzlingen aus dem Kleinarler See besetzt wurde.

Der Fischfang mit dem Zugnetz — denn nur dieser wurde in der erzstiftlichen Zeit am See ausgeübt — konnte wegen der von der Holztrift stammenden Verunreinigung des Sees mit gesunkenen Holzprügeln nur an dem Ufer in der Umgebung der Einmündung der Taugl ausgeübt werden. Dort verläuft das Ufer flach und der von der Taugl eingeschwemmte Schotter gab geeignete Laich- und Fangplätze; ferner befanden sich dort tiefe Quelltrichter, in welchen sich zur Laichzeit Forellen und Saiblinge zu tausenden sammelten<sup>2)</sup>.

Die Hoffischer am Hintersee gehörten alle der Familie Trickl an. Ihre Entlohnung bestand in einem fixen Gehalt, in Fang- und Liefergeldern und in den üblichen Deputaten, wie Getreide und Hafer, Loden und Salz. Für die Fischfuhren hielten sie ein Pferd.

#### D. Der Tappenkar- und Jägersee<sup>1)</sup>.

Der Tappenkarsee, im Talabschluß des Kleinarler Tales gelegen, und der aus der künstlichen Aufstauung des Abflusses dieses Sees entstandene Jägersee waren wirtschaftlich so miteinander verbunden, „daß einer ohne den andern nicht genutzt werden möge“. Im Abflusse des Jägersees befinden sich zwei Seerechen und am oberen Seerechen steht das im Jahre 1718 erbaute Jagd- und Fischerhaus, in welchem der Jäger „am Eil“ wohnte. Vor dem Jahre 1650 hatte der Pfleger von Werfen beide Seen zum Dienstgenuß inne und erst ab diesem Jahre wurden sie als Hofküchenseen bewirtschaftet. Über die fischereiwirtschaftlichen Zustände in diesen beiden Seen unterrichten uns Koch<sup>2)</sup> und Lürzer und ein Bericht aus dem Jahre 1780, welcher besagt, daß der Tappenkarsee nur Saiblinge von so kleiner Gattung führt, daß dieselben nur als Setzlinge verwendet werden können und zum Zwecke des Zuwachses jährlich 5000 bis 6000 Stück in den Kleinarler See versetzt werden, aus welchem wieder jährlich ein bis zwei Lieferungen nach Hellbrunn gebracht werden. Die Dienstleistung an Forellen und Saiblingen aus dem Jägersee betrug jährlich ungefähr 6 Zentner. Über eine Art der Verwendung der

<sup>1)</sup> Siehe unten Anm. 1.

<sup>2)</sup> Österreichische Fischereizeitung 1916, Nr. 17. Freudlsperger; Zwei Fischzüge im Faistenauer Hintersee.

<sup>1)</sup> LA, Regierung 67/II. Oberstwaldmeistereiverwalter Lürzer; 1724 bis 1746, Beschreibung der Eigen- und Urbarsseen und Hoffischwässer.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 118, Anm. 9.

Saiblinge aus dem Tappenkarsee an Ort und Stelle liegt ein Bericht des Landrichters von Werfen vor, welcher besagt<sup>3)</sup>: „Der See am Tappenkar hat lauter Saibling einer Größe, da 18 in 20 auf ein Pfund gehen, besetzt sich selbst und mögen deren jährlich eine gute Anzahl ohne Schaden oder Ausödung des Sees herausgefangen werden, den man erst um Jakobi und bei schönen Herbstzeiten daroben fischen mag. Die Saibling, so um Jakobi gefangen werden, sein wegen Wärme der Zeit lebendig mit harter Mühe zu bringen, müssen alsbald nach Fang zu Schwarzreuterln gemacht und abgesotten werden, sind den Berchtesgadnern Saiblingen fast gleich etc.“ Der Bericht erzählt weiter, daß der Fischer des Richters lange Zeit in Bartholomä am Königssee Fischer war und „auch mit dem Saibling sieden und abbraten wohl umgehen kann“.

In der Kleinarl war die Stelle des Hoffischers meistens mit der des Unterwaldmeisters verbunden und hatte diese ab dem Jahre 1735 die Familie Käml inne. In beiden Seen wurde die Fischerei mit Seegen<sup>4)</sup>, Peer und Reusen und auch mit der Angel ausgeübt. Der Fang der Saiblinge im Tappenkarsee dauerte vier bis fünf Wochen und waren dabei bis fünf Fischer beschäftigt. Der Hoffischer erhielt dafür 40 Gulden. Am Jägersee betrug das Fanggeld für das Pfund Saiblinge und Forellen 6 Kreuzer, die Lieferkosten betragen für jede Fischfuhr 7 Gulden.

## 2. Die Erbrechtsseen

### A. Der Abersee<sup>1)</sup>.

Der Abersee, später Gillinger- und Wolfgangsee genannt, kam auch zu Herzog Odilos Zeiten in den Besitz des Erzstiftes. Aber auch das Kloster Mondsee erhob unter Hinweis auf eine Schenkung Ludwigs des Deutschen, welcher dem Kloster den Teil vom Dietlbach (auch Dittlbach genannt) abwärts geschenkt haben soll, auf denselben Anspruch. Die dadurch entstandene Streitfrage kam derart zur Lösung, daß Salzburg, das Stift Nonnberg, das damals auch im Besitze eines Fischereirechtes war, und Mondsee, je ein Schiff zum Fischfang halten durften. Später besaß das Stift acht Urbarsseegen, eine Seegen besaß das Stift St. Peter, während Mondsee zwei Seegen inne hatte, nämlich die Hofseegen des Pfarrers von St. Wolfgang und die Kuchlerseegen, ehemals im Besitze der Familie der Kuchler. Letztere zwei Seegen lagen innerhalb des Seidenfadens auf dem St. Wolfgangener Ufer. Von diesem Seidenfaden spricht die Hüttensteinische Grenzregelung aus dem Jahre 1462: „Und wo der

<sup>3)</sup> LA, Hofkammer Wagrain 1620—1637 N. Bericht des Pflegers. Die Zubereitung der Schwarzreuterl.

<sup>4)</sup> LA, Kuenburgarchiv A. d. IX. 53 aus 1592. Netzinventar für Jagd und Fischerei. Dann Pfliegergericht Wagrain 1729 G.

<sup>1)</sup> Siehe Dr. Ernst von Frisch, Kulturgeschichtliche Bilder vom Abersee. Wien 1910, S. 55.

See in die Ache fällt, da soll man schlagen einen Stecken mitten in die Ache und soll einen Seidenfaden daran binden mit dem einen Ende; und soll auch mitten in den Dietlbach einen Stecken schlagen und soll das andere Ende daran binden; und was der Seidenfaden hierin sagt, gehört in die Herrschaft Wildeneck und ist von Alters her so gehalten worden<sup>2)</sup>.“ Diese Grenzbestimmung gab zu Streitigkeiten<sup>3)</sup> Anlaß, die sich ohne Unterbrechung durch fast drei Jahrhunderte hingen. Im Jahre 1544 wurde zwischen Erzbischof Ernst und dem Abte Sigismund von Mondsee eine Fischordnung für den Mondsee, auch für den Aber- und Irrsee geltend vereinbart, und unter Erzbischof Michael und Abt Jodok im Jahre 1559 wurden mehrere Punkte derselben in einem Vertrag erläutert. Man hielt sich jedoch nicht an diesen Vertrag. Die Wolfganger fischten weit über den Seidenfaden hinaus und kamen über den ganzen unteren See. Wenn ein Fischer der Seeordnung gemäß den Fischzug um 12 Uhr mittags versetzte, durfte kein anderer Fischer bis zum Untergang der Sonne in den Zug einfahren. Die Wolfganger kümmerten sich nicht darum. Gefischt durfte nur am Montag, Dienstag und Mittwoch werden. Die Wolfganger aber fischten alle Tage und mit Leuten, die gerade nichts Besseres zu tun wußten. Auf diese Weise übervorteilten sie die Urbarfischer, fingen einmal zur verbotenen Zeit 600 Reinanken und ein anderesmal in drei Wochen 1500 Reinanken. Sie versetzten die Ache, gaben den Fischkäufern keine Fische, gingen nicht zu den Seerechten; die Wolfganger Bürger angelten auf dem salzburgischen Teile des Sees und damit die Urbarsfischer nicht an die Uferlaichplätze kamen, ließ der Pfarrer von St. Wolfgang eine Ufermauer aus Steinen errichten. Die zur Pflög Hüttenstein gehörigen Urbarfischer sahen diesem Treiben natürlich auch nicht ruhig zu, sondern sie fühlten sich veranlaßt, ebenfalls alle erdenklichen Bosheiten zu ersinnen und auszuüben. Sie schnitten den Wolfgangern Seile und Netze ab, stänkerten ständig mit ihnen, wurden dann von diesen wieder verprügelt und vom Marktrichter in den Arrest gesteckt. Ja sogar beim gemeinsamen Suchen nach den Leichen Ertrunkener gab es Streit, wobei der Hofrichter von Mondsee den Hüttensteinschen Fischern zur Verhinderung des Suchens die Seile abschneiden ließ. Wiederholt gab es Verhandlungen wegen genauer Feststellung der beiderseitigen Rechte; doch war kein Wille zur Einigung vorhanden, um so weniger, als der Hofrichter seine Untertanen kräftigst schützte. Beim Fischrecht im Jahre 1692 beantragte der Hüttensteinsche Pflöger eine Neuaufstellung der Marchsteine im Dietlbach und in der Ache und den Verlauf der Grenze vom Dietlbach bis zum Pürgl und von da erst zur Ache deshalb, weil man vom Dietlbach zur Achenmündung nicht sehen könne und dies daher auch keine Grenze sei. Für diese Grenze ließ sich jedoch der Prälat von Mondsee nicht überreden. So dauerte der Streit fort, bis endlich das Salzburger Hofgericht mit Befehl vom

<sup>2)</sup> LA, Hofrat Hüttenstein, 1692, Nr. 32. Die Aufführung des Seidenfadens am Abersee und dessen Vermarchung.

<sup>3)</sup> a. a. O. 1556/1637, Nr. 1 und 2. Jurisdiktionsstreit mit Mondsee.

5. November 1720 endgültig die schon bestandene Seidenfadengrenze auch als Fischereirechtsgrenze festsetzte und den eigenen Untertanen bei Übertretungen die strengsten Strafen androhte.

St. Wolfgang wurde alljährlich von Tausenden von Wallfahrern aus nah und fern besucht und bei diesen fanden die Fische guten Absatz. Es war deshalb naheliegend, daß die Wolfganger Fischer das größte Interesse daran hatten, möglichst viele Fische zu fangen. Im Jahre 1758 berichtete der Hüttensteinsche Pfleger, „daß er sich jüngst am St. Wolfgangsfest mit Absicht in das ein und andere Wirtshaus begeben, um die große Quantität, so auf einen Tag darselbst zusammengebracht worden sei zu sehen, mithin so viel gesehen, daß es mir fast nicht glaublich erscheint, daß der See eine solche Menge führt, woraus zu schließen sei, wenn auf einen solchen Tag eine solche Menge erforderlich sei, was erst das ganze Jahr hindurch konsumiert, weiters vertragen und noch immerhin zur Verpflegung der von den Fischern errichteten Teiche nötig sei. Und dieses ist meines Erachtens die große Ursache, warum der See nicht mehr so fischreich.“

Nach der Seeordnung vom Jahre 1692<sup>4)</sup> bestanden am Abersee sieben ganze, zur Oberstfischmeisterei dienst- und anlaitbare Urbarsseegen, und zwar je eine Seegen zu Obertrum, Laim, Oberfalkenstein, auch Lehrern genannt, Unterfalkenstein, Forsthub, Niedertrum, Pilzen und eine Freiseegen zu Obertrum; ferner drei grundherrliche Seegen. Um das Jahr 1726 gab es auch eine Ihringseegen am Brunnwinkel. Die Urbarsseegen wechselten manchmal aus verschiedenen Gründen ihre Besitzer. So baten die Inhaber der Seegen Laim im Jahre 1723 um die Verkaufsbewilligung deshalb, weil diese Seegen vom Lehen Laim auf der Kühleiten zu weit entfernt war. Es wurde auch der Verkauf um eine Kaufsumme von 300 Gulden gegen Verabreichung der Fischdienste und Steuern und Einhaltung der Seeordnung bewilligt.

Die Fischordnung aus dem Jahre 1558<sup>5)</sup> zählt folgende, von Mitfasten bis St. Michael abzuliefernde Fische des Abersees und ihre Preise vom Pfund an: Reinanken 16 Pfennig, Saiblinge 24 Pfennig, Lachs, der unter einem Pfund nicht gefangen werden soll, 24 Pfennig, Bachforellen 20 Pfennig, Rutten 16 Pfennig, Hechte 14 Pfennig, Barben 16 Pfennig, Weißfisch 16 Pfennig, Brachsen 12 Pfennig, Aiteln 8 Pfennig, Schleien 8 Pfennig, Schiede 8 Pfennig, Lauben 4 Pfennig, Bärschlinge 3 Pfennig, Haseln 3 Pfennig, das Viertel Koppen und Grundeln 32 Pfennig, Pfrillen 24 Pfennig, das Pfund Krebse 24 Pfennig.

Die Reinanken wurden im ganzen See gefangen; der Hauptfangplatz war jedoch im Rieder Winkel. Im 16. Jahrhundert konnte jeder Fischer am See fischen, wann und wo er wollte. Die Lachse wanderten in die Bäche auf; bis zur Errichtung der Klause im Jahre 1590 auch in den Seabfluß, die Ischl. Die Saiblingszüge

<sup>4)</sup> SLK, V. Bd., S. 98. Abersee-Fischordnung 1692.

<sup>5)</sup> Dr. Frisch, S. 95. Abersee-Fischordnung von 1558 und 1565.

befanden sich bei den Riesen in Lueg und an der Falkensteinwand, Von den Fischmaßen ist bekannt, daß die fangmäßige Länge, einschließlich Kopf und Schwanz bei den Brachsen 30.5 Zentimeter und bei den Reinanken 24.5 Zentimeter betrug. Der Gesamtfischdienst aus dem Abersee betrug bis zum Jahre 1778 1701 $\frac{3}{4}$  Pfund Saiblinge und 898 Pfund Hechte. Was sämtliche Aberseefischer über ihre Dienstschuldigkeit und der Herrschaft Notdurft fingen, sollten sie an den Hof abliefern. Die Fische, welche vom Hofzehr gadenamt nicht angenommen wurden, ferner Brachsen und mindere Fische, konnten sie verkaufen. Bis zum Jahre 1770 wurden die Fische durch ein Hoffuhrwerk abgeholt; ab dieser Zeit wurde ein Seeknecht mit der Lieferung beauftragt. Das Sammeln der Fische besorgten vier beedete Fischkäufer, denen bei ihrem Dienstantritt auch die Brettel und die Fischmaße, welche außerdem bei den Gerichten hinterlegt waren, übergeben wurden. Die Brettel, auch Strickhölzl genannt, waren die kleinen flachen Hölzer, über welche die Netze geknüpft wurden und die Maschenweite der Netze bestimmten. Brittlmaß nannte man die vorgeschriebene Länge der fangmäßigen Fische. Dieses wurde in Eisen auch den Fischern übergeben und um es jederzeit bei der Hand zu haben, wurde es in das Boot oder in ein Ruder eingebrannt. Häufig beklagten sich die Fischkäufer, daß die Fischer die Fische nach Ischl, Hallein und noch weiter verschleppten und sie oft nur mit Mühe die Hoflieferungen zusammenbrächten. Die Bevölkerung durfte ihren Fischbedarf nur von den Fischkäuflern beziehen. Ab dem Jahre 1786 gab es auf dem See noch einen eigenen Fischzusammenführer, der zwei Gulden Monatslohn genoß.

Der gesamte Fischereibetrieb wurde durch die Fisch-, auch Seeordnungen genannt, geregelt. In diesen waren auch die Art und Anzahl der Fischereigeräte, Größe und Maschenanzahl der Netze genau beschrieben. Die größten der im Jahre 1692 gebrauchten Netze hatten nach Länge und Höhe der Seegen und Länge des Peers folgende Maße in Klaftern: große Seegen  $36 \times 8\frac{1}{2} \times 5$ , Zugnetze  $30 \times 7 \times 4$ , Risenseegen (für den Saiblingsfang)  $14 \times 3 \times 3$ , Laubenseegen  $36\frac{1}{2} \times 7 \times 5$ , Koppenseegen  $12 \times 1\frac{1}{2} \times 1$  und die Setzgarne  $30 \times 1\frac{1}{2}$  Klafter.

Die älteste bekannte Aberseefischordnung stammt aus dem Jahre 1558 und wurde diese im Jahre 1565 erneuert. Aus dem Jahre 1642 stammt „Eine Ordnung wie es hinfür mit den Fischen und Krebsen im Abersee gehalten werden soll“, ferner ist noch eine Fischordnung aus dem Jahre 1692 bekannt.

Eine ganz wesentliche Unterstützung erfuhren alle Fischereimandate und Seeordnungen durch die alljährlich an jedem See abgehaltenen Seerechte. Diese hatten den Zweck, die Fischer mit den Seeordnungen und sonstigen Fischereivorschriften bekannt und vertraut zu machen, sie über Fang und Hege der Fische zu belehren, Unregelmäßigkeiten abzustellen und Strafen anzuordnen, den Fischern Gelegenheit zur Aussprache und Vorbringung von Beschwerden und Wünschen zu geben, den Fischereibetrieb zu inspizieren und die Beamten in denselben einzuführen. Die Seerechte sollten um Georgi abgehalten werden. Sie dauerten meist



mehrere Tage und spielten sich folgendermaßen ab: Anwesend war der Oberstfischmeister oder der Fischmeistereiverwalter als Vorsitzender, ein Hoffischer, sämtliche Seegen- und Kleinfischer, die Seeknechte und Aufseher, die Umführer und Fischkäufer und die Vorstände der Pfliegerichte und der interessierten Grundherrschaften. Am ersten Tage wurde die Besichtigung des Sees und der Zugplätze, der Fischerzeuge und Schiffe, der Fischerhäuser, Werkzeug- und Schiffhütten und der Fischbehälter vorgenommen. Schon bei dieser Visitation wurden unvorschriftsmäßige Fischnetze ausgemustert, abgeschnitten und der beanständete Fischer unter Fischensverbot beauftragt, unter Aufsicht des Seeknechtes das Netz neu zu knüpfen. Nach Gelegenheit wurden auch einige Fischzüge gemacht. Nach Beendigung der Besichtigung begannen die Verhandlungen. Vorerst wurde die See- oder Fischordnung verlesen und in allen Punkten erklärt. Die Fischer äußerten sich dazu, beantragten nach Bedarf Abänderungen im Gebrauch der Art, bezw. Größe und Anzahl der Fischzeuge, der Brittelmaße, der Fischenszeit, des Sacherschneidens usw. Sodann mußten die Aufseher über die gemachten Wahrnehmungen und vorgefallenen Übertretungen berichten. Diese wurden den Fischern zur Rechtfertigung vorgehalten und die Fischer dann einzeln vorgerufen, um unbefangen sich über den Zustand ihrer Fischerei zu äußern. Genaue Berichte wurden verlangt darüber, ob jedes Seegenrecht mit dem notwendigen Personal und mit welchen Individuen besetzt sei, ob das Fischzeug vollständig sei, wie es mit dem Fischbestand stehe usw. Nach dieser Vernehmung wurden die bei der Visitation aufgedeckten Mängel und Vergehen besprochen, getadelt und gar mancher Fischer mußte von der Stelle weg „in die Keuche bei schmaler Atzung“<sup>6)</sup> wandern. Die Strafen diktierte der Oberstfischmeister nach Vorschrift, z. B. für Benützung einer Schlagangel 1 Gerichtswandel<sup>7)</sup>, für je einen Klafter zu enge Netze 1 Gulden, für einen untermäßigen Fisch oder Krebs 1 Gerichtswandel usw. Auch das Fischen an Sonn- und Feiertagen war verboten. War dies alles erledigt, dann konnten die Fischer Bitten vorbringen. Über jedes Seerecht wurde ein genaues und oft sehr ausführliches Protokoll aufgenommen und von allen Anwesenden unterschrieben.

## B. Die Mattseen.

Der Fischereibetrieb an den drei Mattseen, nämlich dem Obertrumer, Niedertrumer und Grabensee, ist aus der Seeordnung vom 21. August 1617 zu ersehen. Nach dieser gab es damals auf den drei Seen zehn Urbarsseegen, zwei hofurbarische Zufischereien am Grabensee und vier grundherrliche Seegen, nämlich zwei zu Anzing und je eine zu Oberndorf, wovon eine zu Anzing und die zu Obern-

<sup>6)</sup> Arrest mit Fasttag.

<sup>7)</sup> Ein Gerichtswandel = 5 Gulden 15 Kreuzer Geldstrafe = acht Tage Keuche = einmonatige Schanzarbeit. Zwölf Gerichtswandel = zwölf Wochen Keuche = 24 Monate Schanzarbeit = ein Jahr Zuchthaus = unbestimmte Landesverweisung. (LA, Windischmatrei 1775 B.)

dorf zum Stifte Mattsee, dann die andere zu Anzing und die Hälfte der Seegen Gröben zum Kastenamt Uttendorf und die andere Hälfte zum Kloster Mülln in Salzburg gehörten. Im Jahre 1788 bestanden am See nur mehr die Seegen zu Weyer, Fising, Oberstaffel, Unterstaffel, Oberseeham, Unterseeham, Graham, Au und Niedertrum<sup>1)</sup>. Diese neun Seegen hatten jede Woche sechs Stück und zur Fastenzeit zwölf Stück Maßhechten, am Aschermittwoch 1000 Stück geselchte Reinanken und ferner an die Pfleger nicht unbedeutende Deputate zu liefern. Alle gefangenen Fische mußten in das Hoffischhaus gebracht werden, wo man sie um das Fanggeld ablöste; die Hechte kamen in die Stuben oder Einsetzweiher, wo sie gefüttert wurden, um im Herbst und im Winter nach Bedarf den Hof beliefern zu können. Was an Fischen am Hof nicht gebraucht wurde, konnte auf dem Markt verkauft werden. Außerdem hatten diese Seegen noch 30 Gulden als Urbarsdienst zu leisten.

Gegen Ende des Erzstiftes gingen die Fischlieferungen stark zurück und wurden an Qualität so schlecht, daß sie das Hoffischhaus oft ablehnte und sie dem freien Verkauf überließ. Da die Fischer dabei mehr einnahmen, mochten sie, wie auch an anderen Seen, den freien Verkauf der Fische durch schlechte Belieferung wohl auch häufig mit Absicht erwirkt haben. Über die Menge der in den Mattseen gefangenen Fische haben wir keine Nachrichten. Der Fischbestand war in seinen Arten der gleiche wie heute, in der Hauptsache Brachsen, Reinanken, dann auch Waller und Seeforellen, ferner Krebse. Am See gab es bis zum Ende des 17. Jahrhunderts acht, gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur mehr vier Fischkäufel.

### C. Der Pinzgauer Zeller See.

Dieser See gehörte fischereiwirtschaftlich zu den interessantesten Seen des Erzstiftes und auch zu den ältesten Schenkungen an dasselbe. In alter Zeit war auf diesem See kein Seegen oder, wie es hier genannt wurde, ein Fischen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist ein Fischereirecht der Ministerialen de Vischorn auf dem See und im Erlbach bekannt, das später das Bistum Chiemsee erwarb. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besaßen neben dem Erzstift noch das Stift Chiemsee, das Domkapitel in Salzburg, die Herren von Puchheim, Hans von Friendsberg, Hans der Kuchler und Wolfram von der Alm Fischereirechte auf dem See. Im Jahre 1424 verlieh zu Leibgeding Erzbischof Eberhard „seinen See, im Pinzgau gelegen, da dieser faßt verlassen und verwachsen sei“, dem Hans und Martin von Ramseiden gegen dem, daß er nach Bedarf fischen dürfe. Im Jahre 1438 kaufte Erzbischof Johann II. die Hälfte des Fischereirechtes von den Kuchlerischen Erben. Um das Jahr 1500 bestanden schon sechs Urbarsfischen und drei Landesherrnfischen; eines dem Stift Chiemsee, ein halbes dem Rip zu Grub und eines dem Salzburger Domkapitel gehörig. Nach der Fischereiordnung vom Jahre 1603 gab es auf dem See folgende neun Fischen:

<sup>1)</sup> SLK, V. Bd. Fischordnung auf dem Mattsee 1617.

sechs und ein halbes hochfürstliche, von denen Dietrich von Kuen Belasi zwei ganze, Christian Zehentner von Pirtendorf ein ganzes, Severin Pubenhofer ein ganzes, Kaspar Vogl ein ganzes und Hans Laer d. J. ein ganzes Fischen und Kaspar Vogl noch ein halbes Fischen inne hatte. Die landesherrlichen Fischen waren in der Hand des salzburgischen Domkapitels mit einem ganzen, des Stiftes Chiemsee mit einem ganzen und des Christoph Weitmoser mit einem halben Fischen. Im wesentlichen blieb es bei diesen Fischen bis zum Ende des Erzstiftes<sup>1)</sup>. Das Stift Chiemsee besaß noch die Achgrabenschifferei im Zeller Moos. Noch um das Jahr 1500 floß die Salzach in zahllosen Krümmungen durch den Pinzgau, die sich besonders zwischen Piesendorf und Kaprun über das ganze Tal erstreckten. Bei anhaltendem Regen und bei Hochgewittern trat die Salzach aus den Ufern und überschwemmte das ganze Tal so, daß das Moos zwischen Zell und Kaprun ein See war<sup>2)</sup>. Die Salzach floß dann so wie in alter Zeit am Südwestufer des Zellersees in diesen hinein und bei Fischhorn wieder heraus. Ja, man befürchtete oft den Ausbruch der Salzach nach Norden zu. Unter Erzbischof Johann Jakob (1560—1586) wurde die Salzach reguliert und von Krimml abwärts gerade gelegt<sup>3)</sup>. Zwischen der Salzach und dem See wurde im Zeller Moos ein Damm, der Hochweg genannt, errichtet, welcher die Salzacheinbrüche verhindern sollte, aber nie ganz verhindern konnte, weil die Urkunden noch öfter über große Überschwemmungen berichten. Auch das Räumen und Tieferlegen der Salzach half nie auf lange Zeit. Dazu bediente man sich eines großen eisernen Pfluges, den man mit einem langen Zug von Pferden bespannte. Die Räumer geschah durch Arbeiter, die man, wie beim Baue des Hochdammes, aus dem ganzen Pinzgau aufbot. Diese Arbeiter folgten dem Pfluge mit Schaufeln und Hauen, warfen den Schotter über die Ufer und erhöhten so ständig den Damm. Durch diese Regulierung entstanden im Zeller Moos zahlreiche Altarme der Salzach, unter denen der Schmitt- und Schantillgraben reich an Fischen und Krebsen war. Wegen der Fischerei in diesen Gräben gab es fortwährend Streitigkeiten zwischen den Chiemseeischen Bestandfischern und den anderen Fischern<sup>4)</sup>.

Der Zeller See lieferte Brachsen, Hechte, Karpfen, Lachse, Weißfische und Krebse und bis zum Jahre 1600 auch Reinanken. Die Reinanken des Zeller Sees haben, ebenso wie dessen Krebse, ihre eigene Geschichte. Die Fischordnung vom Jahre 1486<sup>5)</sup> erzählt

1) LA, Hofkammer Kaprun 1691 lit. F. und 1692 J. Seerecht 1691. Notlbuch des Landgerichtes Zell am See 1760, 14/8, Fischzeug zum Himmlfischen gehörig.

2) LA, Hofrat Mittersill 1721/32, Nr. 7, Faszikel II; Hochwasser.

3) a. a. O. 1791/96, 34, Regulierung der Salzach.

4) LA, Pflög Taxenbach 1741 A. Hofrat Taxenbach 1741/42, Streit wegen Schantillgraben. Hofkammer Zell 1798/99, Nr. 28 (mit Plan des Zeller Moores).

5) Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, VIII. Jahrg. 1858, Nr. 6, Fischordnung auf dem Zeller See 1486 bis 1496; dann 1857, S. 364.

von einem geradezu fabelhaften Reichtum des Sees an Reinanken. Dieser Reichtum brachte den Pfarrer von Taxenbach, Friedrich Hengsberger (um 1366) auf den Gedanken, dem Erzbischof Pilgrim II. den Rat zu geben, Seegenfischer vom Chiemsee kommen zu lassen, um den See besser auszunützen. Das Unternehmen war von Erfolg begleitet; denn die Fischer fingen eine Unmenge von Fischen. Diese Art der Fischerei gefiel den Fischern derart, daß sich jeder eine Seegen verschaffte und „auf seiner Stätt“ fleißig damit fischte. Der Fischdienst der neun Seegen bestand damals in 27.000 Reinanken und 18 Lachsen jährlich. Hatten die Fischer ihre Abgabe entrichtet, fischten sie erst für den eigenen Verdienst und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie sich dabei enge Schranken zogen. Die Reinanken wurden überall im Land „getrocknet“ (geräuchert) verkauft. Die Folge dieser Raubfischerei war die, daß die Reinanken in wenigen Jahren derart abnahmen, daß auf ein Fischen nur mehr 100 bis 200 Stück gedient werden konnten. Um den See wieder erträgnisreicher zu machen, ließ Bischof Englmaier von Chiemsee (1399—1421) Hechte aus dem Chiemsee in den Zeller See einsetzen, „deren bald viel geworden sind und groß und haben die Lachs fast vertrieben, auch der Reinanken viel die sie vielleicht auch vertrieben hätten“. Die damaligen Seegeninhaber beschlossen nun, den See drei Jahre rasten zu lassen und nach Ablauf dieser Zeit statt mit neun Seegen nur mit einer Seegen und gemeinsam zu fischen, und zwar nur so viel, um den alten Reinankendienst wieder reichen zu können. Gefischt sollte nur vom Kathreinstag (25. November) bis zum Zufrieren des Sees (um hl. Dreikönig) werden, aber nicht in der Umgebung des Erlbaches, „wenn sich die Reinanken fast daselbst und am meisten brüten“. Diese Maßnahmen hatten den Erfolg, daß nach wenigen Jahren für ein ganzes Fischen nunmehr 1000 Stück Reinanken mehr gedient wurden als vor Zeiten, daher der neue Fischdienst der neun Fischen jährlich 36.000 Stück Reinanken betrug. Diese günstigen Erfolge der Hege verleiteten aber die Fischer bald wieder, zwei Seegen zu gebrauchen, zu denen sich im Verlauf der Jahre sicher noch mehrere gesellten. Nun beginnt die Tragödie der Reinanken des Zeller Sees. Im Jahre 1559 berichtete der Pfleger, daß er in Erfahrung brachte, daß beim Reinankenfang Untreue und Mißordnung herrsche, indem die Fischer die Renken gleich nach dem Fang an Wirte und an die Bevölkerung verkaufen, die Fische selbst verzehren, auch im Sommer Reinanken in großer Anzahl fangen, weshalb der Reinankendienst nicht mehr gegeben werden kann. Der Fischhüter ist selbst Fischer, kann und will deshalb auch den Fang nicht überwachen und „der anderen Fischer Verräter und Scherge nicht sein“. Er sollte aber mit den Fischern fahren „und nicht das Wirtshaus für den See ansehen“. Der Pfleger schlägt deshalb vor, den Reinankendienst in Hechten, welche den See ausöden, reichen zu lassen. Im Jahre 1565 konnte auch der Dienst von 200 Stück geselchten Reinanken dem Pfleger von Kaprun nicht mehr gegeben werden. Bei der Ablieferung der Fische gab früher der Pfleger den Fischern einen Laib Brot und Käse und zu Ostern einen Weichfladen (geweihtes Brot). Um diese

Zeit wurde auch der Bergbau zu Limberg, südlich von Zell, eröffnet und aus dieser Zeit wird von einer Supplikation der Fischer zu Zell geschrieben des Inhaltes, „daß von dem damaligen Hütt- und Schmelzwerk zunächst bei dem See hier, auch der Hüttrauch in großer Menge täglich auf dem See durch die Nachbarschaft zu Bergen sein liegen gesehen worden, welcher im See die Reinanken ausgeödet, deren vorher haufenweise gesehen worden“<sup>6)</sup>. Von da ab berichten die Urkunden, daß die Reinanken immer seltener wurden, bis sie nach den letzten Berichten zu Beginn des 17. Jahrhunderts nur mehr ganz vereinzelt und nur sehr selten gefangen wurden und endlich sich ganz verloren.

Berechtigt nun der Bericht des Pflegers zur Annahme maßloser Raubfischerei, berechtigt die Bitte der Fischer auch zu dem Schlusse einer fischereischädlichen Auswirkung des Bergbaues, so dürften nach den neuesten Forschungen doch auch die Veränderungen in den hydrographischen Verhältnissen des Sees eine der Hauptursachen des Verschwindens der Reinanken gewesen sein. In ältester Zeit floß die Salzach durch den See, später speiste sie den See durch viele Altwässer und bei Hochwässern, bis endlich die im Jahre 1584 beendigte Regulierung sie dauernd in ihr heutiges Bett drängte und die Errichtung des Hochdammes auch das Ausbrechen derselben in den See fast unmöglich machte. Das Vorkommen von Reinanken ist an den Sauerstoffgehalt des Wassers in den Tiefen und auf dem Seegrunde ganz wesentlich abhängig. Früher hatte nun der See immer starken Durchstrom von kaltem und sauerstoffreichem Salzachwasser. Nach der Regulierung kam normalerweise die unmittelbare Zufuhr von Salzachwasser nicht mehr in Betracht. Die nunmehr eintretende Sauerstoffarmut der unteren Schichten des Sees schlossen das Fortkommen, bezw. die Fortpflanzungsmöglichkeit von Reinanken ziemlich aus<sup>7)</sup>. Es war deshalb natürlich, daß bezüglich der Reinanken alle späteren Schonmaßnahmen dem Verschwinden derselben keinen Einhalt gebieten konnten, um so weniger, als in späterer Zeit eine Intensivierung des Bergbaues und die Gewinn-

<sup>6)</sup> Kaprun 1783. Schädlichkeit des Hüttrauch und der Bergwerksabwässer. Archiv XXXI, Nr. 80. Promemoria des Pflegers von Fischhorn über die Abnahme der Fische und deren Ursache.

<sup>7)</sup> Wenn auch der Zeller See als Reinankensee keine Bedeutung mehr haben wird, so schließt dies doch die Möglichkeit eines geringen Renkenbestandes nicht aus. Grundquellen und in die Tiefe sinkende Wasser, z. B. des Thumers- und Erlbaches, können lokal begrenzte Zonen schaffen, in denen Coregonen leben und mit Erfolg laichen können.

Eine im Jahre 1910 von Dr. Heinrich Mikolletzky vorgenommene vergleichende Planktonuntersuchung des Sees ergab ein reiches Vorkommen von Plankton, das in der Ernährung der Coregonen die wichtigste Rolle spielt. Auf Grund dieser Untersuchung wurden vom Verfasser in den Jahren 1912 bis 1914 probeweise zirka 560.000 Coregonenbrütlinge in den See ausgesetzt. Nach Bericht des Bürgermeisteramtes in Zell am See wurden in den Jahren 1916 und 1917 einige Reinanken in der Länge von 20 bis 25 cm und im Jahre 1926 ein Renkenrogner mit 75 dkg Gewicht und 42 cm Länge gefangen.

nung des Kupfers durch Zementierung erfolgte, wobei die Abwässer daraus noch weitere große Schäden an dem Fisch- und dem reichen Krebsbestand verursachten.

Um der merkbaren Abnahme der Fische im See überhaupt zu steuern, beantragte der Landrichter von Zell im Jahre 1591, den Besatz mit Aalen versuchen zu wollen, während über Begehren der Fischer im Jahre 1593 „Schied, Weißfische, Schietling und Nasen“ aus dem Chiemsee eingesetzt wurden.

Der Hechtbestand des Sees litt außerordentlich durch eine Hechtenseuche, die nie ganz erlosch, zu Zeiten aber so stark herrschte, „daß die hierüber tot gelegenen Hechte die Oberfläche des Wassers deckten und von dannen korbweise unter die Erde verscharrt werden mußten und viele Jahre wären hingestrichen, bis sich der Hecht im See wieder erholt hätte“. Auch an anderen Seen beobachtete der Fischmeistereiverwalter Laimer kranke Fische, „am Leibe vollkommen, doch aber an der Seite dieser Fische mit einem bald kleineren roten Entzündungsfleck und in Mitte dessen mit einer gezogenen Blatter von Geschwürart, aus der bei Eröffnung eine gelbe Flüssigkeit abließ und zugleich einen üblen Geruch von sich gab“ (Furunkulose?). Auch im Jahre 1791 berichtete der Pfleger: „Die Hechte, die vorzüglichste Fischgattung im See, haben schon seit vierzig Jahren eine Seuche, den sogenannten Dussl, welche sich am besten im Frühjahr und Sommer äußert, wo man sie in großer Anzahl, mit rot und braunen Flecken bezeichnet, tot auf dem Boden liegend oder auf dem Gestade angeschwemmt findet.“ Auch die Karpfen wurden von dieser Seuche ergriffen.

Der Krebsbestand im See war ein ganz enormer, wovon schon der jährliche Krebsendienst, der für das Chiemseefischen 2000 Stück und für die anderen Fischen 11.900 Stück betrug, Zeugnis gibt. Die Krebsfangplätze waren hauptsächlich im südlichen Teile des Sees und in den dort sich befindlichen Altwässern und Seegräben. Entsprechend den neun Fischen wurden die neun Krebsfangplätze unter den Segen aufgeteilt<sup>8)</sup>. Mit dem Gebrauch der Krebsfangplätze wechselten die Fischer nach fünf bis zwölf Jahren. Im Jahre 1691 wurden z. B. von den Fischern zwölf Jahre festgesetzt, „damit jeder Fischer zur Vermehrung der Krebsen beitragen kann“. Es gab fünf schlechtere und vier bessere Krebsorte. Da auf eine andere Weise eine schiedliche Austeilung der Krebsorte nicht zu erzielen war, kamen die Fischer auf den originellen Gedanken, die Krebsfangplätze auszuwürfeln. Die noch darüber vorhandenen Protokolle zeigen vorerst die genauen Grenzen der Krebsorte. Vor dem Spiel wurden die Grenzen genau besichtigt und versetzte Marche wieder in Ordnung gebracht. Die Zeller Fischer waren ja in ihren Mitteln, dem Nachbar zu schaden, nie verlegen und wählerisch. So schlugen sie, damit der Nachbarfischer seinen Zug nicht mehr benützen konnte, den Zugplatz voll mit Pflöcken. Diese konnten meist nicht mehr entfernt werden, so daß ein solcher Zugplatz für alle Zukunft

<sup>8)</sup> LA, Fischmeisterei 1519/1730 lit. J; Pfleg Kaprun 1583 lit. E, Krebsort-  
abteilung.

verdorben war. Nach der Besichtigung der Krebsorte begann das Würfeln und der Gewinner der meisten Augen bekam „das erste Krebsort“ usw. Jede versuchte Übervorteilung wurde mit zwei Salzburger Dukaten bestraft. Waren die neun Krebsorte ausgeteilt, wurden je ein besserer und ein schlechterer zusammengespielt, „da sie den Nutzen, aber auch den Schaden gemeinsam teilen wollten“.

Auch dem Krebsenreichtum des Zellersees drohte die größte Gefahr von Seite der aufblühenden Bergindustrie. Während an anderen Orten die Krebse gediehen, klagten die Zeller Fischer ständig über die Abnahme der Krebse. Im benachbarten Bezirk Mittersill waren ursprünglich keine Krebse; doch wurden solche dort aus Bayern und Tirol eingeführt und gediehen in den Sumpfbereichen ganz vorzüglich. Deshalb begehrten die Zeller Fischer im Jahre 1777 zur Blutauffrischung Mittersiller Krebse mit der Begründung, daß die Zeller Krebse „an Güte und Größe merklich abnehmen, während die Mittersiller Krebse weit größer und schöner sind“. Im Jahre 1783 melden die Fischer, daß seit beiläufig dreißig Jahren der Krebsbestand abnehme und die Ursache sei, „weil jenseits“ des Sees das Lohnenbach Pocherwasser und diesseits das Schieder Zementwasser vom Bergwerk Limberg in den See einfließt“. Dieses Wasser frißt das Moos, die Wasserpflanzen und die Kräuter weg, „daß glatt nichts mehr wachset“. Der Seegrund sieht „gelb und grün“ aus. Schon im Vorjahre gaben die Fischer zur Probe etliche Hechte und Krebse in einem Gefäß in das rinnende Zementwasser; doch gingen diese in wenigen Tagen zugrunde. Vor ungefähr vierzehn Jahren, als der Bergbau auf zwei Jahre eingestellt war, war sogleich eine Zunahme der Hechte bemerkbar. Seit aber der Pucher (Pochwerk) am Thumersbach, ungefähr fünfzig Schritte vom Seeufer errichtet wurde, nimmt auch der Fischbestand in der Prielau ab, da durch den Wind das schädliche Wasser im ganzen See verbreitet wird. Der Pfleger berichtet: „Das Schittbachl mag einige Schuld sein; denn daß der mineralische Ruß Teile führe, welche durch das darüber fließende Wasser aufgelöst das Wasser verdirbt, ist unleugbar.“ Aber dies sei nicht allein die Ursache des Fischsterbens; denn die Hechte z. B. sterben auch an anderen Seen und starben im Zeller See auch vor dem Zementieren, während von den Brachsen und Bärschlingen, die doch auch am gleichen Ort stehen, kein Fisch abstirbt. Natürlich bestritt auch die Bergwerksdeputation die Schädlichkeit der Abwässer und berichtete unter anderem: „Warum sollen nur die Hechte und Krebse eingehen, die anderen Fische aber nicht? Früher wurden 50 Zentner, heute nur 4 bis 5 Zentner Zementkupfer erzeugt, daher das Wasser nicht mehr von solcher Schärfe sein kann. Bei einem eingelegten Eisenstück fand man nach acht Wochen noch keine Spur von Zement. Wenn man die Natur der Zementierung betrachtet, wo durch Einlegung des Eisens die mit dem Wasser vereinigten Kupferteile aufgefangen und sonach die aufgelösten Eisenteile in den See fallen, so soll doch durch die Zementierung den Fischen und Krebsen eher ein Nutzen als Schaden zugehen, da die zerstreuten Kupferteile dadurch aufgehalten werden und dafür das wenige spärliche Eisen

in den See gelangt.“ Sie erklärte sich auch bereit, unter Kontrolle des Seinspektors die Zementierung versuchsweise auf drei Jahre einzustellen.

Große Verheerungen unter dem Krebsenbestand richteten auch die harten und schneereichen Winter an, in welchen durch die Eisbildung jährlich Tausende von Krebsen zugrunde gingen. Auch wiederholte Überschwemmungen zerstörten die Krebsunterstände und verminderten den Krebsbestand.

Die Krebse, deren Mindestmaß „ohne Scheren, Kopf und Zagl“ (Schwanz) mit neun Zentimeter festgesetzt war, wurden ab dem Jahre 1665 von eigenen Hofkrebsträgerinnen nach Salzburg getragen. Wie alle Fischlieferungen, mußte der Pfleger oder Seinspektor auch die Krebse zuerst besichtigen und ausmustern. Dann wurden die ausgewählten Stücke zu 500 bis 700 in Säcke gefüllt, diese zugesiegelt und so weiterbefördert. Man kann sich bei diesem Vorgang vorstellen, in welchem Zustand die Krebse in Salzburg ankamen. Für jede Fisch- und Krebsenlieferung stellte der Pfleger einen Schein aus, der an den Pässen und bei Revisionen vorgezeigt, bei der Ablieferung bestätigt und bei der Heimkunft wieder abgeliefert werden mußte. Die Krebse wurden vom St. Ulrichstage (4. Juli) bis auf Ruperti (24. September) gefangen und geliefert. Von dem Krebsfangergebnis wurden nur zwei Drittel an den Hof geliefert, ein Drittel erhielt gegen Fanggeld der Pfleger von Kaprun. In der Regel waren in Zell drei Krebsträgerinnen, die wöchentlich die Krebse nach Salzburg trugen, wofür sie für jeden Gang und für 200 Krebse 1 Gulden 30 Kreuzer und jährlich je zwei Metzen Roggen und Korn erhielten. Nach heutiger Gepflogenheit zu urteilen darf man annehmen, daß auch damals sowohl die Hoffuhrleute als auch die Krebsträgerinnen neben ihren Dienstesobliegenheiten noch Privataufträge erledigten und dabei gut verdienten. Es war deshalb der immerhin sehr beschwerliche Dienst sehr begehrt.

Eine Haupteinnahme mußte jedoch das unbefugte Verhandeln der Krebse außer Landes gewesen sein. Die Fischer scheuten dabei, da ja alle Pässe besetzt waren, sogar den beschwerlichen und gefährlichen Weg über die Tauern nicht und brachten die Krebse, wie die Urkunden verschiedener Zeiten berichten, nicht nur nach Tirol, bis Regensburg und Augsburg; sie kamen sogar nach Mantua. Trotz der strengsten Strafandrohungen der Oberstfischmeisterei im Jahre 1701 verleitete der gute Absatz der Krebse auch zahlreiche Krebsdiebe, sich einen lohnenden Verdienst zu schaffen. Besonders die Bauern der Umgebung beschäftigten sich damit. Zahllos sind die Klagen der Fischer, die mit den Krebsdieben oft blutige Schlägereien ausfochten, wobei beide Teile oft „mit Fauststreichern überzogen“ wurden und dann „Schmerzen bis über die Grube hinein litten“. Nach einer solchen Rauferei erhielten im Jahre 1734 eine Anzahl von Krebsdieben bis zu zwei Monaten Schanzarbeit mit und ohne Eisen und bei der Strafentlassung zur dauernden Erinnerung noch jeder vom Profosen „zehn Karbatschstreiche“. Zur Abschreckung sollte künftighin jeder Krebsdieb eine halbjährige Schanzarbeit leisten, die Käufer aber zwölf Speziestaler Strafe zahlen. Obwohl



diese Strafen auch tatsächlich auferlegt wurden, blieben dieselben doch ohne wesentlichen Erfolg.

Am Zeller See waren in der Regel vier Fischkäufer, über deren Tätigkeit uns die Ordnung vom 1. Mai 1561 instruiert. Der Fischereibetrieb wird uns in den Fischordnungen des Zeller Sees eingehend geschildert. Die älteste stammt aus dem Jahre 1486 und ist die älteste aller bis jetzt bekannten salzburgischen Fisch- und Seerordnungen. Sie weicht von allen späteren Ordnungen darin ab, daß sie in der Einleitung, die einen großen Teil der Fischordnung einnimmt, eine Beschreibung der fischereilichen Vergangenheit des Sees enthält. Spätere Fischordnungen vom Zeller See ergingen in den Jahren 1603, dann am 3. Juni 1635 und am 16. März 1641.

Bei Veränderungen im Besitze eines Fischereirechtes pflegten die Fischer das Fischzeug dem Vorgänger abzuhandeln. Ein solches Fischzeug für ein ganzes Fischen wurde im Jahre 1725 um 49 Gulden 38 Kreuzer verkauft<sup>9)</sup>.

Auch verschiedene und ausführliche Protokolle über abgehaltene Seerechte am Zeller See, welche ja auf allen Seen einen ähnlichen Verlauf nehmen, sind uns erhalten geblieben.

Die Zeller Fischer waren zu einer „Fischergesellschaft“ vereinigt, die nach der Fischordnung vom Jahre 1603 am St. Peter- und Pauls-Tage in der Pfarrkirche zu Zell einem Amte beiwohnen mußte, bei welchem die Fischer samt ihren Weibern, die Fischerknechte oder Buben und auch die Fischkäufer, bei Vermeidung einer Strafe von einem Pfund Wachs zu erscheinen hatten.

Von Alters her war es auch den Bürgern von Zell erlaubt, im See, so weit sie vom Ufer aus mit einer Fischstange reichen konnten, aber nicht vom Schiffe aus und mit Gebrauch eines solchen, zu fischen.

Hatten natürliche und künstliche Einflüsse eine Verminderung des Fisch- und Krebsbestandes zur Folge, so trugen doch auch die Fischer hiezu bei. Oberstfischmeister Graf Arko klagt über die Ursache der Verarmung des Zeller Sees, indem er berichtet<sup>10)</sup>: „Die Abgabe der Naturalkrebsdienung in Geld hatte den Zweck der Kultur, die Zunahme des vorigen Zustandes an Mehrheit und Größe zu befördern und den Fischern die Sache zu erleichtern, diese dadurch in Ausführung zu bringen, um den Krebsen einen Ruhestand zu lassen und was den Fischern bei dem ununterbrochenen Fang gerade zu klein oder zu groß, weiblich oder männlich unter die Hände fällt, nicht behalten zu dürfen. Wie wenig aber auf diese Ablösungsbegünstigung unter den, billig sagen zu dürfen, räuberisch und sich selbst zugrunde richtenden Fischern (welchen er an einer anderen Stelle des Berichtes Unfleiß, Müßiggang, gesunkenen Kredit usw. vorwirft) der bezweckten Kultur entsprach, lehrt die traurige

<sup>9)</sup> LA, Hofkammer Kaprun 1723, 24, 25 lit. B. Ein ganzes Fischen wird verkauft.

<sup>10)</sup> Österreichische Fischereizeitung 1917, Nr. 2 bis 14. Freudlsperger, Fischereiverhältnisse auf dem Zeller See. Ein Bericht des Oberstfischmeisters Graf Arko aus dem Jahre 1799.

Nichtbefolgung und der vorliegende elende Zustand der verarmten Fischergesellschaft selbst.“ Dieser Zustand äußerte sich in der Entwertung der Fischerei in den letzten Regierungsjahren des Erzbischofes Hieronymus, in welchen, um nur ein Beispiel anzuführen, im Jahre 1790, wegen uneinbringlicher Rückstände auf den Verkauf eines Fisches gedrungen werden mußte. Bei der Lizitation erschien nicht ein Interessent deshalb, weil auch die Fischensgerechtigkeit mit Abgaben überladen war. Dieses Fischen kostete in den Jahren 1714 bis 1750 noch 1400 bis 1500 Gulden, wurde im Jahre 1754 um 1800 Gulden gekauft und war im Jahre 1795 nur mehr 40 Gulden wert. Zu dessen Lasten gehörten an Steuer zu Georgi 4 Gulden 23½ Kreuzer, zu Martini 4 Gulden 47½ Kreuzer, an Gelddienst zu Michaeli 2 Gulden 6 Kreuzer, an Karpfendienst in Geld 14 Gulden, dem Pfleger statt des Naturaldienstes 4 Gulden, an Dienstgeld 26 Kreuzer, an Bürgerumlage 40 Kreuzer, an Bettlergeld 52 Kreuzer, an Fischzeugsbeitrag 2 Gulden; zusammen 33 Gulden 12½ Kreuzer.

#### D. Der Waginger oder Tächensee<sup>1)</sup>.

Auch dieser See war ein Schmerzenskind. Hier bestanden drei fremdherrliche und sechs Urbarsseegen, nämlich eine domkapitlische Seegen zu Seeberg, eine Lodronsche zu Mußbach (Hofmark Lamponding), eine Seegen zu Tengling (Herrschaft Törring) gehörig, dann je eine Urbarsseegen zu Gschirr, Horn, Mauerham, Fising, Pichl und Tettenhausen. Ferner waren am See einige Kleinfischer.

Seit 1765 bestanden zwischen der Hofkammer und dem gräflich Törringschen Kommunalrichteramt fortwährende Zwiste<sup>2)</sup>, indem letzteres die Jurisdiktion auf dem nördlichen Teile des Sees, der Eigensee genannt, forderte, aber 1772 abgewiesen wurde. Die Oberstfischmeisterei aber wurde durch diesen Prozeß auf die bestehenden mißlichen Verhältnisse auf dem Tächensee aufmerksam gemacht und fühlte sich bewogen, die auf diesem See bestehenden Seegenfischereien als landesherrliches Eigentum zu erklären und auch in Bezug auf die Fischordnungen genau vorzugehen. Die Herrschaft Törring begann im Jahre 1787 einen zweiten Prozeß und forderte nebst Gerichtsbarkeit auf dem Eigensee außerdem das Grundeigentum von jenen vier und einhalb Seegen, die dessen Grundholden zu Tettenhausen, Pichl und Mauerham im Genusse hatten, und erklärte die von der Oberstfischmeisterei getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Stubenhechten und den Ablieferungspreis der Fische als willkürliche Vorschriften, welche sowohl den Fischordnungen von 1556 und 1645 wie überhaupt dem alten Herkommen entgegenständen.

Diese Streitigkeiten zwischen dem Erzstift und der Törringschen Herrschaft übten auch auf die Fischer den ungünstigsten Einfluß aus. Obwohl alle Fischer sich der Seeordnung unterzuordnen hatten,

<sup>1)</sup> Peetz Hartwig, Die Fischwaid in den bayrischen Seen.

<sup>2)</sup> LA, Fischmeisterei P I 1722—1772 (1—67), P II (1783—1805), Fischmeisterei 1804, Streit mit Törring.

verbot der Törringsche Richter unter Strafandrohung das Erscheinen seiner Fischer bei den Seerechten und erlaubte ihnen, die Fische nach Belieben zu veräußern. Aber auch der erzstiftliche Pfleger nahm sich der Urbarfischer an, so daß er von der Hofkammer einen strengen Verweis erhielt. Schon vor dem Törringschen Streite mußte die Unordnung auf dem See sehr groß gewesen sein; denn die Hofkammerverordnung<sup>3)</sup> vom 22. Juni 1693 bestimmte unter anderem auch: „Weil sich im Werke befunden, daß die Bstandfischer dem See sehr schädlich und aber ferner nicht zu passieren seien, das nicht weniger der gdst. Befehl, daß alle solche Bstandfischer von dem See wirklich abgeschafft, jedoch zu ihrem Abzug noch ein halbes Jahr Frist gelassen, in gleicher Zeit aber denen Berechtigten oder Eigentumsfischerein bedeutet werden soll, daß deren jeder sich um unverheiratete Knechte umsehe und dieselben in ihrer Kost und Lohn unterhalten tun.“ Nun waren aber die Seegen seit der Seearordnung von 1645 ununterbrochen bei den dazugehörigen Gütern. Es wurden daher auch nach alter Gewohnheit die Seegen, ohne darum bittlich zu werden oder sich auch nur anzumelden, von den neuen Besitzern angetreten. Im Jahre 1786 sollten „die halsstörri-gen und ungehorsamen Tächenseer Fischer bei Vermeidung der Seesperre um das Fischereirecht supplicando einkommen“. Die Folge war, daß die Fischer um die Abnahme des Fischens baten, weil die Fischerei oder richtiger die Aufforderung, um dieselbe zu bitten, „ihnen einen solchen Schrecken und Abscheu an der Fischerei ein-gejagd hat“.

Der Waginger See hatte nebst anderen Fischen hauptsächlich Brachsen, Hechte, Karpfen, Reinanken, Schleien, Waller und Krebse. Die von den Fischern wöchentlich gefangenen Fische wurden von den sechs Fischkäuflern zusammengekauft und am Freitag oder an anderen Fasttagen an das Hoffischhaus abgeliefert. Außerdem waren alle Fischer verpflichtet, jederzeit bei hundert Stück Hechte im Gewichte von einem Zentner für den Hofbedarf vorrätig zu halten. Diesen Vorrat hatten sie in Stuben, d. s. Fischbehälter, die am Ufer in den See versenkt wurden, oder in Weihern zu halten. Auch die Einhaltung dieser Vorschrift stieß zu allen Zeiten auf Widerstände. Nicht nur, daß bei Verkauf oder Ablieferung frisch gefangener Hechte höhere Preise angeboten wurden; es war auch das Halten der Stubenhechte und der Fang ihrer Futterfische, ferner das Risiko größerer Verluste durchaus nicht in dem Willen der Fischer gelegen, weshalb die Stuben trotz der hohen Strafen meist leer waren. Die Oberstfischmeisterei hingegen war wieder bei der Übernahme der gelieferten Fische sehr kritisch und wies viele Lieferungen zurück. Die Folge war, daß den Fischern große Rückstände sowohl in der Haltung der Stubenhechte wie auch in der Lieferung der frisch gefangenen Hechte erwachsen, Rückstände, die sie nicht mehr einzubringen imstande waren. Dann mußte ihnen erlaubt werden, den Ausstand in anderen Fischen oder in Geld gutzumachen, außerdem wurden sie mit strengen Strafen belegt, die z. B. beim Seerecht im

<sup>3)</sup> LA, Fischmeisterei 1788 E.

Jahre 1765 wegen verschiedener Delikte auf 91 Gulden 30 Kreuzer anwachsen. Wie sehr sich die Fischer jeder Kontrolle zu entziehen versuchten, zeigt, daß bei den Seerechten wiederholt der Auftrag erteilt wurde, die Stuben nicht so tief in das Wasser zu versenken, damit man die Fische auch sehen und kontrollieren könne. Bei den Bitten um Nachlaß oder Minderung der Lieferungen, Stubenhecht- haltung und Strafen verweisen die Fischer auch häufig auf die Abnahme der Fische im See und die Vermurung mancher Zug- plätze durch die Bäche. So mußte deswegen tatsächlich die Seegen Fishing im Jahre 1783 aufgehoben und in vier Kleinfischen auf- geteilt werden, von denen jedes 25 Pfund Stubenhechte zu dienen hatte. Von dieser Seegen berichtete aber auch der Seeaufseher, daß die Fischinger Fischer einen eigenen Distrikt auf dem See haben, auf dem sie mit der Seegen zu fischen berechtigt sind und nicht wie die anderen Fischer auf dem See herumfahren dürfen. Weil aber die anderen Fischer auch die Zugplätze der Fischinger besuchten, verschlugen diese die Einfahrt mit Stöcken, konnten nunmehr selbst das Zugnetz nicht mehr gebrauchen, mußten nun mit Reusen fischen und konnten mit dieser Fischerei den Fischdienst nicht mehr auf- bringen. Natürlich baten sie nun um Minderung desselben. Nach- dem sie aber beim Seerecht im Jahre 1780 „über ihre Straffälle mehr Stolz als Besserung zeigten“, wurde ihnen nur erlaubt, den Aus- stand in Geld abzulösen oder statt der Geldstrafe Schanzarbeit zu verrichten. Außerdem wurde ihnen das Fischzeug abgenommen. Der schwierigen Verhältnisse auf dem See wegen wurden ab dem Jahre 1786 statt einem zwei Seeaufseher aufgestellt, deren Aufsichts- grenze die Verbindungslinie zwischen Horn und Fishing war. Der Aufseher und Seeknecht sollte durch den Umführer wöchentlich zweimal zu den gewöhnlichen Visitationen der Fischer auf dem See herumgefahren werden, was jedesmal einen halben Tag be- anspruchte. Dafür hatte er das Recht, sechzehn Reusen einzulegen, mußte aber auch die Fische um das Fanggeld abliefern.

Im Jahre 1780 bestanden noch die drei fremdherrlichen Seegen des Domkapitels, der Hofmark Lampoding und der Herrschaft Tengling, ferner neun Urbarssegen, und zwar zu Mauerham, Pichln, Tettenhausen, Horn, Fishing und Puchwinkel nebst drei Klein- fischereien, die zusammen jährlich 1020 Pfund Hechten dienten.

### E. Der Wallersee<sup>1)</sup>.

Von den Fischen des Wallersees mußten an das Hoffischhaus abgeliefert werden: Seeforellen, Speisferchen, Rutten, Hechte, Brach- sen, Karpfen, Schleien, Haseln und Krebse. Die Seeforellen wurden meist zur Laichzeit in den Bächen gefangen, wo dieselben besonders im Wenger, Waller- und Zeller Bach weit aufwärts stiegen. Speis- ferchen hießen die in den Zuflüssen des Sees gefangenen Bach-

<sup>1)</sup> Lacus Walarius, stagnum Walarseo, so genannt nach den Walchen (Romanen), nicht aber von Waller (Wels, Siluris glanis) abzuleiten. SLK, XXII. Bd., S. 108.

forellen, die bis zur Lieferung in den Fischkaltern aufbewahrt wurden. Die im See frisch gefangenen Hechte waren die Seehechte, die unter dem Eis gefangenen die Eishechte, die in den Weihern oder Einsetzen, auch Gruben genannt, aufbewahrten die Weiher- oder Einsetzhechte<sup>2)</sup> und die aus den Fischbehältern gelieferten die Speishechte. In den letzten Jahrzehnten des Erzstiftes wurde auch der Schill, Meerpärsch genannt, im See eingebürgert und gedieh dort vorzüglich. Über die Menge der im Wallersee gefangenen Fische fehlen alle verlässlichen Anhaltspunkte, wie auch über die zum Hof- fischhaus gelieferten Fische. Im Jahre 1780 heißt es zwar, daß jedes Jahr durchschnittlich 419½ Pfund Fische geliefert wurden und das- selbe Quantum vom Hofzehrgaden nicht angenommen und den Fischern zum Verkauf überlassen wurde. Was also der Hofhaltung zur Kenntnis kam, war nur der Mindestteil des Ertrages des sehr produktiven Sees. Die Wallerseer Fischer waren ein sehr unruhiges Volk. Sie verkauften die Fische meist unter der Hand, verschleppten dieselben nach auswärts und provozierten durch schlechte Be- lieferung die Ablehnung der Fische durch das Hoffischhaus und durften diese dann, natürlich um einen höheren Preis auf dem Markt verkaufen, wenn sie es nicht vorzogen, unerlaubterweise mit den Fischen in Gast- und Privathäusern hausieren zu gehen. Da sie auf diese Weise weit höhere Einnahmen erzielten, sorgten sie für eine oftmalige Ablehnung, blieben dann aber mit den Fischlieferungen im Rückstande mit der Ausrede, das Hoffischhaus weise die meisten Fische zurück. Es ist merkwürdig, daß, obwohl auf den anderen Seen auch nicht immer ganz geordnete Verhältnisse herrschten, man den Seekirchner Fischern gar keine Ordnung beizubringen vermochte. Freilich wurden diese durch den Umstand begünstigt, daß die Stadt in der Nähe war, daß sie dort jederzeit gute Abnehmer fanden und daß im Flachlande überhaupt die Fische nach allen Richtungen hin leichter verschleppt und auch am See leichter geholt werden konnten, so daß eine Kontrolle, wie eine solche an den Pässen des Gebirges stattfand, hier unmöglich oder doch sehr erschwert war. Um nur ein Beispiel anzuführen, wird berichtet, daß im Jahre 1568 ein Wallerseer Fischer seine Fische sogar heimlich nach Wien zum kaiserlichen Oberstfischmeister Stephan Axinger lieferte und um die Erlaubnis zur Ausfuhr eines Zentners Forellen erst dann ansuchte, als die Gefahr der Aufdeckung dieses Schleichhandels schon sehr groß geworden war. Selbstredend wurde sein Ansuchen abgewiesen. Unter diesen Umständen beschwerten sich auch die Beamten wieder- holt über diese Übelstände „und die große und schädliche Unord- nung unter den Fischern“, die den See ganz fischleer zu machen drohe, die Fischbrut nicht schone, sich nicht um das Brittlmaß kümmerge, zu engmaschige und verbotene Fischzeuge benützte usw. Auch im Sacherschneiden herrschte große Willkür. Die Fischer schnitten Binsen und Schilfrohr im Frühjahr als Viehfutter, im

<sup>2)</sup> In den Einsetzweihern mußten z. B. vorrätig sein; im Jahre 1660 555 Pfund Hechten und 600 Pfund Brachsen, im Jahre 1664 590 Pfund Hech- ten und 700 Pfund Brachsen. L.A. Pflegegerichtsakten Neumarkt.

Herbst als Streu, wodurch die Laichplätze und die Kleinfischer geschädigt wurden, die in den ausgedehnten Rohrbeständen ihre Reusen legten. Ja sogar das übermäßige Entnehmen von Seeschlamm aus bestimmten Orten mußte den Fischern verboten werden. Aber selbst die hohen Strafen, die auf die verschiedenen Übertretungen gesetzt waren, schreckten sie nicht ab, obwohl bei unverbesserlichen Übertretern mit der Einziehung des Fischzeugs und dem Fischensverbot vorgegangen wurde.

Die Verhandlungen wegen der Streitigkeiten unter den Fischern wurden meist in einem Gasthause abgehalten und es erliefen bei der damit verbundenen Zecherei manchmal ganz schöne Rechnungen. So wurden im Jahre 1677 beim Hofwirt in Seekirchen 27 Gulden 5 Kreuzer verrechnet, die je zur Hälfte von den Fischern und aus dem Amtsgefälle bezahlt wurden. Für den Geist der Wallerseer Fischer spricht auch der sonst nirgends vorkommende starke Wechsel in den Seegenrechten in den verschiedenen Zeiten und daß sich auch in den bekannten Fischordnungen des Wallerseees, wie sonst üblich, keine Seegenbeschreibungen finden<sup>2)</sup>. Im Jahre 1518 wird von einer Urbarsseegen berichtet, welche zu Erbrecht Matthias Wiesinger inne hatte und in Geld  $\frac{3}{4}$  Pfund Hechten dient. Im Jahre 1636 gab es auf dem See die Seegen<sup>3)</sup> zu Seeleiten, Wörth, Au, an der Saag, Seebrunn, Fenning, Thurn und Baierham mit zusammen 17 Fischern und 17 Kleinfischern. Beim Seerecht im Jahre 1665<sup>4)</sup> wurden, da um diese Zeit sieben Seegen bestanden, die Seegen Seebrunn, Fenning, Weng und Talham mit je drei Fischern besetzt und sechzehn Kleinträger bestimmt. Im Jahre 1678 nennt die Beschreibung der Fischer fünf Seegen, und zwar die Seegen Fenning, Seebrunn, Seeleiten, Weng oder Retenberg und Talham mit je drei Fischern und dann elf Kleinträgern und um die Mitte des 18. Jahrhunderts bestanden vier Seegen mit neun Fischern und elf Kleinträgern und noch zwei Achenfischer. Im Jahre 1778 sind wieder die Seegenrechte wie folgt beschrieben: Der Wallersee hat nur eine Urbarsseegen, Fischtagging genannt, welche aus sechs, nämlich  $1\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  und noch einmal  $\frac{3}{4}$ , dann eins, item zwei anderthalb Teilen bestehen, und alle zusammen, somit noch die ganze Seegen 7 Pfund Hechte als Dienst entrichten. Außerdem sind noch die Seegen Seebrunn oder Roider und Halt oder Weng genannt und neun Klein- oder Reusenträger.

An dem See befanden sich vier Fischkäufer und der Umführer, der noch im Jahre 1744 um einen Einbaum bat. Die Menge der von den Seegnern zu liefernden Dienstfische war sehr gering und betrug im Jahre 1665 56 Pfund Hechte, 28 Pfund Brachsen und 840 Stück Krebse.

<sup>2)</sup> SLK, V. Bd., Seeordnung auf dem Wallersee 1519, 1540, 1567. LA. Pflegegerichtsakten Neumarkt: Wallerseeordnung 1461.

<sup>3)</sup> LA, Fischmeisterei 1636—1710; Beschreibung der Fischer am Wallersee.

<sup>4)</sup> LA, Fischmeisterei 1665. Extrakt über das Fischrecht 1665. Alt- und Lichtentann 1779 D, Seerechtsprotokoll.

Die Seerechtsprotokolle geben einen schönen Einblick nicht nur über den Fischereibetrieb allein, sondern auch über die Fischer und ihre Zeit. In der Fischerlade in Seekirchen befindet sich heute noch eine „Spezifikation der namentlichen Fischer beim Wallersee, welche an dem anno 1670 den 20. Mai gehaltenen Fischrecht fürs erstemal, um willen ihnen fürderhin alle Jahr, wie anderen Handwerkszünft in St. Veits Gotteshaus zu Henndorf ein hl. Meßamt gehalten werde, ihr Gebühr abgelegt haben“<sup>5)</sup>. Es ist der 20. Mai 1670, der Gründungstag der heute noch bestehenden Wallerseer Fischerinnung oder Bruderschaft. Die Verrechnungen wurden in den „Leggeldbücheln“ geführt, die in der Fischerlade ebenfalls noch vorhanden sind. Die Artikel der Seeordnungen zu halten, haben die Fischer mit „aufgereckten Fingern“ beschworen.

## F. Der Mond- und Irrsee.

Nach der Fischordnung auf dem Mondsee vom 9. Juni 1544<sup>1)</sup>, aufgerichtet vom Erzbischof Ernst von Salzburg und dem Abt Sigismund von Mondsee, gehörte ein Drittel des Mondsees mit 6½ Seegen dem Erzstifte. Das Kloster Mondsee hatte zu jener Zeit zehn Seegenrechte und war ihm außerdem nach altem Herkommen der Gebrauch zweier Seegen, die Schöpferin und die Langseegen genannt, erlaubt. Eine Seegen auf dem Mondsee gehörte noch dem Jakob und Georg von Thurn, so daß auf dem See 17½ Seegenrechte bestanden. Diese Fischordnung wurde erlassen, weil man wahrnahm, „daß der See an den edlen und anderen Fischen, auch an der kleinen Brut merklich verödet und in Abfall kommen ist“. Zu einem solchen Seegenrechte gehörten: die weite Seegen, 28 bis 30 Klafter lang, die enge Seegen, 20 bis 23 Klafter lang, dann Setzgarne, zwei bis drei Köder-(Fisch-)Reusen, 12 Panter Reusen, ein jedes Pant per sechs Reusen, vier Schilling Krebskörbe, zehn Garnreusen und Laubenreusen. Außer den Seegenrechten gab es noch „freie Züge“, und zwar fischten unter dem Griesberg das Erzstift und das Kloster und am Gschirr mit je 1½ Seegen das Kloster und die Herren von Thurn. Diese Züge wurden die „Bannzüge“ genannt. Das Kleinfischen war nach der Fischordnung verboten. Die Fischkäufer hatten kein Fischrecht, sondern mußten die Fische nach Salzburg führen und konnten diese bei Nichtbedarf veräußern. Im Gebrauch der alten Fischordnung ergaben sich insbesondere wegen des Fischverkaufes Irrungen und Beschwerden, weshalb diese durch die Fischordnung vom 11. Februar 1559 ergänzt wurde. Nach dieser mußten die erzstiftlichen Urbarfischer alle Dienst-, Vogt- und Kauffische an den Hof bringen. Was über den Dienst ging, konnte der Prälat von Mond-

<sup>5)</sup> LA, Fischmeisterei 1670.

<sup>1)</sup> Die Fischordnung von 1544 ist in den Mitteilungen des österr. Fischereivereines 1895, S. 107, Fischordnung 1559, auf S. 111, Ordnung für die Fischkäufl, S. 114; dann im Archiv des Museums Franzisko Carolinum in Linz, Codex 108, p. 50 bis 61, Fischordnung Rudolfs II. (1576 bis 1612) auf dem Mond- und Abersee nebst Ordnung der dortigen Fischmeister Colmann Balthasar und Freitag Eucharius.

see anfordern, und was über dessen Bedarf ging, mußten die Fischkäufer abwechselnd eine Woche auf dem Salzburger Markt und auf dem Mondseer Markt verkaufen. Eine „Verbschaidz und Ordnung für die Fischkäuff und Kleinfischträger“ aus dem Jahre 1689 wurde am 20. Mai 1730 wieder erneuert. Nach dieser wurden für den See neue Fischkäuff bestimmt, die miteinander auf gleichen Gewinn und Verlust handeln mußten. Je drei derselben hatten auf gemeinsame Gefahr einen Einsetzweiher zu halten. Die Fischkäufer durften die Fische nur beim Kalter kaufen und verkaufen und nur eine bestimmte Anzahl von Fischen halten; es war ihnen aber verboten, die Fischer schon beim Fange zu besuchen oder in der Ausübung des Fischfanges zu stören. Der Verkauf von gemeinen Fischen, wie Schied, Riedling, Bärschlingen und Lauben, war damals und ausnahmsweise mit Rücksicht des Alters und der Armut auch etlichen Kleinhäuslern erlaubt.

Zwischen der dem Kloster gehörigen Herrschaft Wildeneck und dem erzstiftlichen Urbaramte in Mondsee bestanden fast durch ein Jahrhundert Mißhelligkeiten und Jurisdiktionsstreite. Nachdem ein im Jahre 1678 angestrebter Vergleich gescheitert war, kam ein solcher erst am 1. April 1759 wirklich zustande. Nach dem Vergleich haftete der Prälat für die dem Erzstift vorbehaltenen Naturalabgaben und Fischdienste mit einem bei der Landschaft investierten Kapital von 14.000 Gulden. Auch den Fischern wurde nachträglich erlaubt, nicht nur dann ihre Fische abzuliefern, wenn es ihre Fänge erlaubten, sondern sie konnten diese in schlechten Jahren in Geld entrichten.

Wenn auch die Seegen Puch schon im 16. Jahrhundert wiederholt genannt wird, die anderen Seegen nach dem dazugehörigen Gute sicherlich auch ihre Namen hatten, so werden doch erst im 18. Jahrhundert die Mondseer Seegen See, Pichl, Wiß, Leiten, Puch, Scherfling und als eigene Seegen der Irrsee genannt. Der Mond- und Irrsee wird in den Fischmeistereiverwaltungsrechnungen von 1769 bis 1775 mit einer jährlichen Dienstschuldigkeit von 36 Pfund Hechten, 311½ Pfund frischen und 64 Stück gesalzenen Reinanken vorgetragen. Laut Magistratsurbar von 1618 haben die zwei Seegen See und Pichl jede 400 Stück, die Seegen Leiten 80 Stück, die Seegen Wiß 120 Stück, zusammen 1000 Stück Reinanken, drei Stück auf ein Pfund gerechnet, zu dienen. Ferner müssen diese vier Seegen eine jährliche Ehrung von 12 Pfund, die Seegen Puch und Schörfling jede jährlich 50 Pfund Reinanken entrichten, die Seegen Irrsee aber 33 Pfund Reinanken und zur Ehrung noch 3 Pfund Hechten. Außerdem mußten von den Fischern noch jährlich 64 geselchte Reinanken gedient werden.

Der Mondsee lieferte Seeforellen, Saiblinge, Renken, Rutten, Hechte, Brachsen, Lauben, Schiede, Alten, Barsche und Steinkrebse. Die Reinanken wurden nur frisch und eingesalzen oder geselcht und auch gebraten geliefert. Auch die Seeforellen wurden häufig geselcht. Alle toten Fische wurden in den sogenannten „Pugglzüsten“ (Tragkörbe oder Kraxen) nach Salzburg getragen.

Es soll ein uraltes Recht der armen Mondseer Bevölkerung gewesen sein, die zur Laichzeit in die Bäche aufsteigenden Lauben



von vier bis fünf Uhr früh und abends fangen zu dürfen<sup>2)</sup>). Die Lauben wurden in Salzwasser gesotten und, soweit sie nicht zum eigenen Bedarf gebraucht wurden, in der ganzen Umgebung, ja auch in Salzburg verkauft. Berichtet wird auch noch von dem Froschfischfang der Armen im Frühling bis zum Georgitage.

Im Abflusse des Mondsees, der Ache, fischte in der linken Hälfte die Herrschaft Kogl und diente dafür an die Hof- und Küchenmeisterei jährlich 32 Weißfische und zwei Seeforellen, welche letztere mit der Angel gefangen wurden. Wegen dieser Achenfischerei gab es des öfteren Streitigkeiten<sup>3)</sup>.

### G. Andere Seen.

Im Egelsee hatten die Fischer von Scharfling zu fischen.

Bezüglich des Irrsees (Zeller See, Oberösterreich) hat ein Lokalaugenschein des Pflegers im Jahre 1566 befunden, daß der Ransalzbach (heute Ramsauerbach) das rechte March ist, „das den See so halb für Eure frstl. Gnaden und halb Herrn Prälaten von Mondsee ist, von einander scheidet“. Auch auf dem Chiemsee besaßen in älterer Zeit das Erzstift und das Kloster St. Peter ansehnliche Fischereirechte.

Im Jahre 1683 bitten Martin Puchner und sieben Konsorten zu Griefßen um die zu Erbrechtverleihung der Fischweide und des Streugenusses auf dem heute vollständig verlandeten Griefßner See auf dem Hochfilzen-Sattel und um Einleitung des Spielbaches in den See. Ihrem Ansuchen wurde stattgegeben gegen dem, daß sie, wie üblich, alle zwölf Jahre veranlaiten und jährlich 1 Gulden 30 Kreuzer Urbardienst reichen<sup>1)</sup>. Den Streugenuß erhielten sie unentgeltlich. Dieser See, damals 20 Schritte breit, 474 Schritte lang und mannstief, wurde durch den nur zeitweise fließenden Spielbach gespeist. Die Urbarträger hatten die Verpflichtung, den Bach zu verwerken. Als Rest einer ehemals größeren Wasserfläche lieferte er damals bei zwei Zentner Hechte, dann Brachsen und Haseln und acht bis neun Fuhren Moosheu. Vor diesen neuen Urbarträgern gehörte der See nach Hof und hatte ihn der Vikar von Leogang zu Bstand. Im Jahre 1781 entrichteten die Urbarträger die letzte Anlait und im Jahre 1796 wurde die Urbarträgerei kassiert.

## 3. Die Fließgewässer

Das Fischereirecht in der Salzach, dem Hauptflusse des Erzstiftes, war unter ständiger Betonung der Regalität der Fischerei an Grundherrschaften und Bstandfischer vergeben, unter welchen besonders die Laufener und Oberndorfer Schiffer und Fischer reichliche Privilegien und besonderen Schutz genossen. Im Jahre 1347 verlieh der Erzbischof dem Konrad und Hans von Velben die Salzach und alle Nebenbäche „von der Spreng in der Krimml untz hintz Hiltungs-

<sup>2)</sup> Intelligenzblatt 1812, S. 1268.

<sup>3)</sup> LA, Fischmeisterei 1788 A. Fischdienst auf der Ache.

<sup>1)</sup> LA, Hofkammer, Lichtenberg 1683 R, 1796, B (1 bis 17).

wag im Taxenbacher Gericht“. Im Jahre 1497 hatte dieses Fischereirecht der Bischof von Chiemsee, im Jahre 1562 der Pfleger von Kaprun inne. Zu dem Fischerlehen in der „Unter Priell“, zwischen der Salzach und dem Turnbach bei Mittersill gelegen, gehörte auch ein Fischrecht, sich erstreckend vom Hafen in der Krimml bis an die Hochmoosbrücke im Taxenbacher Gericht. Nachdem das Fischerlehen, da es an einer vom Wasser sehr gefährdeten Stelle stand, schon im Jahre 1552 verkauft wurde, suchte der damalige Bstandinhaber, der Berchtesgadnische Rat Jakob Gadold im Jahre 1653 an, auch das Fischereirecht verkaufen zu dürfen. Nach dem Salzburgerischen Lehensbrief vom 5. April 1675 besaßen auch die Herren von Kuenburg Fischereirechte in der Salzach von der Krimml bis zur Brücke in Mittersill und in mehreren Nebenbächen. Außer diesen Grundherrschaften fischten noch verschiedene Bstandfischer, darunter wiederholt die Zeller Fischer, in diesem Gebiete. Schon im Jahre 1557 war das Fischen in der Salzach und deren Zuflüssen mit „Peern, Seegen, Wade und Grundzeugen“ verboten und nur das Angelfischen erlaubt. Obwohl dieses Verbot immer wieder in Erinnerung gebracht wurde, wurde es doch fortwährend übertreten und sogleich machten es die anderen Fischer nach, was zu vielen Streiten, auch Rechtstreitigkeiten Anlaß gab, welchen wir reichliches Material über die Salzachfischerei verdanken.

Im Taxenbacher Gerichte hatte der Pfleger mit den zur Pflege gehörigen Gewässern auch die Salzach zum Genuß, aber nur für sein Hauswesen und gegen Abgabe von Fischen an den Gerichtsschreiber gegen billige Bezahlung. Er durfte jedoch auch nur mit der Schnur und Angel, nicht aber mit Netzen und Reusen fischen und mußte jeglichen Fang zur „Ribzeit“ (Reibzeit, Laichzeit) einstellen. Zur Fischweide in der Pfleg Goldegg, die der Pfleger zu besuchen hatte, gehörte auch die Salzach von der Dientner Ache bis zur Gasteiner Ache. Der Bischof von Chiemsee hatte ein Fischereirecht in der Salzach bei Bischofshofen. Besonders wegen der Huchenfischerei ließen sich im 16. Jahrhundert sowohl der Pfleger von Werfen als auch der Chiemseeische Kastner zu Bischofshofen Rechts- und Fischereiverletzungen zu Schulden kommen, die die Hofkammer veranlaßten, einzuschreiten, weil sie erfuhr, „daß auf der Salzach und deren Zwerchbächen große Unordnung herrscht und auch die Brut ausgefangen wird“. Der Pfleger von Werfen, Sigmund von Keutschach, mußte deshalb seinen Bstandfishern auftragen, nicht mit Netzen, sondern nur mit der Schnur zu fischen. Im März 1581 wurde dem Pfleger und Propst zu Werfen, Grafen Kuenburg, erlaubt, eine Woche lang mit Zillen, Seegen und anderem Zeug und nur für seinen Bedarf auf Huchen zu fischen, wobei nur drei Huchen gefangen wurden.

Von größter Bedeutung für die Einnahmen des Erzstiftes war die Ausfuhr des Salzes aus Hallein und Berchtesgaden. Das Salz wurde auf der Salzach verfrachtet und dies besorgten die Schifflleute von Laufen und Oberndorf, wie auch von Tittmoning und Burghausen. Um diese Schiffer für den Salztransport jederzeit geneigt zu halten, wurden ihnen verschiedene Privilegien erteilt, darunter auch das

Recht, in der Salzach zu fischen, was die Schiffer, nun auch Fischer, insbesondere im Winter, wenn der Salztransport eingestellt werden mußte, auch ausgiebig besorgten. Diese im Jahre 1493 erteilte Fischereiberechtigung wurde in den Jahren 1581 und 1616 abermals bestätigt. Verträge zwischen den Laufener Schifflenten und den Tittmoningern beinhalten das beiderseitige Fischereirecht ab Anthering bis zum Mühlbach in Burghausen. Oberhalb Anthering hatten die Lieferinger Fischer zu fischen. Selbstredend gab es zwischen den Salzachfischern fortwährend Grenzverletzungen und damit unliebsame Reibereien. Zur Vermeidung der ständigen Belästigung setzte die Hofkammer diesen Streitigkeiten mit der Androhung einer Strafe von 32 Dukaten ein Ende. Besonders das Nasenfischen in der Salzach und deren Altwässern, dann in der Sur und Fischach ließ die Fischer nie zur Ruhe kommen. Die Laufener Fischer hatten für die Verleihung ihres Fischereirechtes eine jährliche Ehrung, den sogenannten Weihnachtshuchendienst im Ausmaße von hundert Pfund Huchen, zu dienen. Bis zum Jahre 1758 erhielten sie beim Abliefern dieses Fischdienstes ein Trinkgeld von einem Dukaten und „ein Fäßl Wildbret“, von da ab aber nur mehr ein Trinkgeld von sechs Gulden, nachdem ihnen ein Angebot von vier Gulden in Silber zu minder war.

In der Pfleg Mühldorf besaß das Erzstift im Inn und dessen Zuflüssen das Fischereirecht. Im Burgfrieden der Stadt Mühldorf fischten die städtischen Fischer. Zu Erbrecht verliehen und anlaitbar waren der Inn, die Ampfinger Bäche und die Isen.

Im Pflegerichte Tittmoning waren drei Hoffischbäche, welche die Lieferinger Hoffischer befischten.

In der Pfleg Teisendorf befischten die Bäche zwei Hof- und Bstandfischer. In der krebtreichen Sur fischten fünf Bstandfischer, die alle Fische und Krebse zum Hofzehrgaden zu liefern hatten.

Die Biberschwell in der Pfleg Staufenegg hatten meist die Lieferinger Hofseegner inne, ebenso die Hammerauer Bäche, die Glan und den Hellbrunner Bach, welcher letzterer jedoch manchmal zur Veranstaltung eines Lustfischens an den Hof eingezogen wurde.

Der See in Höglwörth lieferte noch gegen Ende des Erzstiftes dem Stifte Höglwörth jährlich 2 Zentner Waller, 1½ Zentner Hechte, 1 Zentner Karpfen und 50 Pfund Brachsen.

Der Faistenauer<sup>1)</sup> und Thalgauer Brunnbach galten als die besten Forellnbäche des Erzstiftes. Ersterer wurde meist von den Lieferinger Fischern befischt, ebenso die Hinterseer Bäche und der Almbach. Der Tiefenbach in Hintersee gehörte der Lodron'schen Primogenitur, war aber an die Hofkammer gegen vier Gulden Pacht überlassen.

Das Fischwasser auf der Alm Höllenstein vom Strubsteg bis zur Seefeldwehre bei Adnet war im Jahre 1760 der Anna Summerauerin, Müllerin am Weißbach in Fager, gegen jährliche Eindienung von 210 Pfund Edelfischen zu Bstand überlassen.

Den Schwarza- oder Ebenauer Bach hatte im Jahre

<sup>1)</sup> LA, Hofkammer Hüttenstein 1558 F. Gewässerbeschreibung.

1614 ein Hans Höck aus Lieferung zu Bstand, später der Domdechant Veit Vischer; 1766 bittet der Kämmerer Graf Überacker darum. Auch den Ebenauer Verwaltern wurde er gerne überlassen.

Zwischen dem Schwarzenberg und dem Mühlstein befand sich noch zu Ende des Erzstiftes ein kleiner See, der Egelsee, an welchem sich eine Klause befand, mittels welcher Holz auf dem Glasenbach getriftet wurde. Der Mörtlbach war an die Gaißauer vergeben. Die Adneter Bäche befischten die Jäger, die Bäche zu Trumm im Mattseer Gerichte hatten mit Vorliebe die Pfleger zu Neuhaus, ebenso die Berndorfer Bäche inne.

Die Bäche im Pfliegergericht A l t e n t a n n beschreibt ein „Extrakt aus dem uralten Landrechtsbuch der hochf. Pfleg Alt- und Lichtentann<sup>2)</sup>“. „Die Fischwaid ist ohne alles Mittl eines Pfligers zu Altentann auf derselben Ach (Wallerbach) allein. Es soll auch ohne Willen und Wissen eines jeden Herrn Pfligers als Herrschaft niemand ein Wehr, seitenmalen die Bäch den Pfligern gehören, und dadurch die Fisch nit verödt werden, zu machen befugt sein.“ Auch für die Bäche in der Pfleg Lichtentann galt dasselbe mit der Ergänzung, daß, „wer aber hier wider tut, der ist um das Wandl verfallen und die Herrschaft mag das Wasser wieder ableiten in den rechten Bach. Allein die Bäch so zu dem Schloß Sieghartstein, welche die Herren Überacker und ihre Erben zu gebrauchen haben gehören ausgenommen, und da die Müllner oder Untertanen die Bäch räumen wollen, sollen sie solches zuvor der Herrschaft anzuzeigen schuldig sein, bei Straf.“ Einzelne Bäche waren zu Zeiten zu Bstand vergeben.

Die F i s c h a c h, welche in die Salzach fließt, war unter dem Namen „Bergheimer Seegen“ bekannt. Diese hatten seit uralten Zeiten die drei ältesten Lieferinger Fischer und der bestellte Aufseher gegen jährlich fünf Maß Koppfen von jedem und Einlieferung aller gefangenen Fische um das Fanggeld in Bstand. Ferner mußten sie im Frühling oder auch zu anderer Zeit mindestens 1000 bis 2000 Stück Nasen fangen und in Vorrat halten, um ein hochfürstliches Nasenluststechen jederzeit, wenn ein solches gewünscht wurde, veranstalten zu können.

Im Pflieg- und Landgericht S t r a ß w a l c h e n besaß den Fischfang in den Gewässern innerhalb des Burgfriedens zum eigenen Gebrauch, aber nicht zum Verkauf, die Bürgerschaft.

Für die Bannwässer im T h a l g a u i s c h e n<sup>3)</sup> wurde erst im Jahre 1589 ein Fischhüter bestellt und ihm „ein neues Herberg gebaut, damit er auf die Fischwässer fleißig sein Acht geben kann“, insbesondere auf die Lachse, die zur Laichzeit aus dem Mondsee aufstiegen und die man in Thalgau mit „Archen“ (s. Anmerkung 22) fing. Die Fischhüter blieben bis zum Ende des Erzstiftes.

Auch die F u s c h l e r A c h e war ein vorzüglicher Forellenbach,

<sup>2)</sup> LA, Fischmeisterei 1609. Fischwasserbeschreibung.

<sup>3)</sup> LA, Wartenfels 1783 B. Nachsicht von Strafen, Einziehung von Fischwässern usw. Fischmeisterei 1790 E, Anstellung eines Fischhüters, Besoldung, Verbständung von Fischwässern usw.

den entweder der Hoffischer am Fuschlsee oder der Jäger und Unterwaldmeister befischte.

Der Eibensee war der Oberstfischmeisterei ganz unbekannt, bis er im Jahre 1771, dem Rate des Jägers in Fuschl folgend, mit 1800 Saiblingssetzlingen aus dem Tappenkarsee und 350 Forellensetzlingen aus den Fuschler Bächen besetzt wurde „wegen der im See sich befindlichen Pfrillen und anderem Fischfraß“. Ab diesem Jahr wird auch der Eibensee in den Fischmeistereiverwaltungsrechnungen als Hofküchensee geführt. Schon zehn Jahre darnach wurden schöne, beiläufig ein Pfund schwere Saiblinge und Forellen gesehen und nach Räumung des Sees deren Fang angeordnet. Von diesem See dienen (mit dem Krotensee und Eibensee) die Urbarsfischer 60 Pfund Fische.

In dem Fiblingssee, „an Größe fast dem Eibensee gleich“, wurden versuchsweise im selben Jahr 50 Stück Hechte eingesetzt. Er wurde aber, da die Jäger keinen Hecht zu sehen bekamen, auch nicht befischt.

Der Krotensee<sup>4)</sup> „gibt allerlei gemeine Fisch außer Saibling und Reinanken. Da er aber tief ist und mit Holz sehr unreinigt, kann nur wenig gefangen werden.“

Der damals in Aich bestandene Bibersee hat „weniges von Hecht und Alten“.

Um 1556: „Der Abt von Mondsee hat auch einen kleinen See, eine Meile vom Pfarrhof im Gebürg (Münchsee), rund wie ein Kessel, einen Bogenschuß im Durchmesser, führt nur Rutten und Rotäugl und hat davon keinen Nutzen. Der untere See, Schwarzensee genannt, ist etwas größer wie der andere, führt Brachsen, Alten, Rotäugln und Krebs und gibt ihn einen Fischer um jährlich 5 bis 5½ Gulden in Bstand.“

Die Fischweide in der Taugl, vom Reinsberg bis zur Tauglbrücke, hatten die Grafen Thurn und mit Lehensbrief vom 17. März 1785 die Grafen Platz inne.

Die Fischweide im Kuchltal besaß die Familie der Kuchler, von denen sie Erzbischof Pilgrim kaufte. Dann hatten die Pfleger von Golling und auch die dortigen Gerichtsschreiber diese, die Salzach und den Torrener und Schwarzaubach zu genießen. Im Jahre 1730 wurden diese Gewässer für den Hof eingezogen und einem Jäger zur Befischung übergeben.

Im Jahre 1738 wird dem Franz Pitschger, Weißgerber in Hallein, die Errichtung einer Weißgerberei in Torren unter der Bedingung erlaubt, daß er weder die gearbeiteten noch die ungearbeiteten Felle im Schwarzau bach waschen und einweichen dürfe, damit durch die Abwässer den Forellen und Äschen kein Schaden zugefügt werde<sup>5)</sup>. Den acht Gmachmüllern und den zwei Hackenschmieden am Schwarzaubache erlaubte das Domkapitel, zum Zweck des Schwellens und der Abkehr des Wassers für ihre Betriebe Rinnen zu bauen und diese an bestimmten Tagen in der Woche benützen

<sup>4)</sup> LA, Hofkammer Hüttenstein 1608, Fischwald und Wasser allda.

<sup>5)</sup> LA, Hofkammer, Fischmeisterei 1723, 3. Bund.

zu dürfen. Der Jäger und Hoffischer beschwerte sich darüber. Der Schwarzaubach sei einer der fischreichsten Bäche, aus welchem früher ohne die zwei Zentner Deputate noch jährlich 150 Pfund Fische für den Hof geliefert wurden. Durch das Abkehren des Wassers und das Triften von Sagz und Kohlholz erleide die Fischerei großen Schaden. Nach Vornahme eines Lokalaugenscheines wurde beschlossen, daß der Wasserzufluß so geregelt werden müsse, daß dadurch die Fischerei nicht geschädigt werde, während das Triften nur im Frühjahr vorgenommen werden dürfe<sup>6)</sup>.

Die Fischerei in den Abtenauer Bächen, deren beste die Lammer, der Rigausbach, Rußbach und Fischbach waren, hatte der für diese Bäche bestellte Hoffischer über, welcher die Pfleger, Pfarrer und Amtsschreiber mit den Deputaten zu versorgen und den Rest abzuliefern hatte.

Das Pfliegergericht Werfen berichtet gegen Ende des 18. Jahrhunderts, daß sämtliche Fischbäche des Bezirkes dem Genusse der Beamten überlassen sind.

Vom Blühnbach schreibt Dückher im Jahre 1666<sup>7)</sup>: „Der Bach trägt auch absonderlich gute Ferchen, aber in kleiner Anzahl, weil die Fischwaid von dem Holzwerk so zu Halling'schen Salz Pfannen gehörig, verderbt wird.“ Darum sollte auch der Propst und Pfleger von Werfen im Blühnbach fischen lassen, bevor mit dem Klausen begonnen wird<sup>8)</sup>. Wie wenig der Blühnbach und auch die anderen dem Pfleger überlassenen Bäche gegen Ende des Erzstiftes mit Fischen bevölkert waren, sagt ein Bericht des Pflegers vom 20. Oktober 1807.

Über die Gewässer im Pfliegergericht Radstadt berichtet eine „Spezifikation“<sup>9)</sup>, aus welcher nachstehendes entnommen ist.

Auf dem Tauern besitzt der Gastgeb Wilhelm Wisnögger den Wild- und Hundssee, in welchem kleine Saiblinge sind, ferner drei Weiher, in welchen die (Saibling) Setzling wachsen sollen; dann die Taurach, welche dem Salzburger Domkapitel grundherrlich zugehören. Der Tauernkarsee wurde im Jahre 1700 vom Stadt- und Landrichter Johann Georg Strypuecher um 150 Gulden gekauft und mit Saiblingen besetzt. Dem Pfleger Grimming zu Mattsee gehört der Zauchensee, besetzt mit Saiblingen und das halbe Zauchbachl als Eigentum. Nächst Radstadt ist ein großer Weiher mit Hechten, Karpfen und Brachsen. Diesen genießt der Pfleger Baron Überacker; dann ein Karpfenweiher, dem Martin Wisnögger gehörig. Im Jahre 1526 erhielt Radstadt als Lohn für die Anhänglichkeit an den Landesfürsten, welche sie in den Bauernkriegen bewies und

<sup>6)</sup> LA, Hofkammer Golling 1797 b, Streit wegen Schwellen des Mühlbaches etc.

<sup>7)</sup> Dückher, Salzburgische Chronika 1666, S. 75.

<sup>8)</sup> LA, Pfleg Werfen 106 aus 1604, Verbot des Fischens, 1586 un- eingereiht und 1574 K.

<sup>9)</sup> LA, Reg. 67/1, Spezifikation über in den Pfliegergerichten Radstadt, Wagrain, St. Johann, Großarl, Gastein, Golling und Mühlbacher Besuch befindlichen Seen, Weiher, Fischwasser und Bäche, von Koch 1706, Fischmeisterei 1706, und 1788 C, Deputate.

dafür belagert wurde, am Tage der Aufhebung der Belagerung unter anderem auch das Recht, in der Enns ab der Moosmühle bis gegen Reut ein ziemliches Essen Fische zu einem Ratschmause fangen zu dürfen<sup>10)</sup>. Um das Jahr 1656 erhielten die Kapuziner in Radstadt jährlich 300 Pfund Deputatfische aus den Pfluggewässern. Ab dem Jahre 1710 erhielten sie nur noch 80 Pfund Stockfische und ab dem Jahre 1795 waren diese Naturalien in Geld zu liefern. Für alle Hofbäche des Gerichtes war ein Fischer angestellt, der auch die sonstigen Fischdeputate in der Menge von 10 Zentner 30 Pfund jährlich zu besorgen hatte. Bis zum Jahre 1784 betrug die gesamten Deputate im Radstädter Bezirk jährlich 1025 Pfund Fische gegen 6 bis 10 Kreuzer Fanggeld vom Pfund. Ab dem Jahre 1785 wurden zur Schonung und Aufrichtung der Fischwässer die Deputate um ein Viertel vermindert. Im Jahre 1790 wurden an Deputaten noch abgegeben 24 Pfund Rutten, 145 Pfund Aschen, 195 Pfund Forellen, 131 Pfund Hechten, 272 Pfund Alten; dafür aber kamen keine Fischlieferungen an den Hof. Es sollten deshalb über Antrag der Fischmeisterei die Gewässer verpachtet werden<sup>11)</sup>. Zum Versteigerungstermin stellten aber die Interessenten nur Kaufangebote deshalb, weil sie die Fischwässer nur zur ungestörten Wiesenbewässerung erwerben wollten. Darauf ging aber die Oberstfischmeisterei nicht ein, führte die Gewässer in eigener Verwaltung weiter, bis am 31. Oktober 1791 deren Verkauf unter den Bedingungen angeordnet wurde, daß die Abgabe der Fischwässer in zwölf Teilen zu erfolgen habe, für Triftschäden kein Schadenersatz gefordert werden dürfe, bei den Wiesenbewässerungen auf die Fischerei Rücksicht genommen werden müsse und daß die Deputate eingestellt werden, nachdem diese ohnedies nur nach Zeit und Umständen bewilligt worden waren. Bei der Versteigerung erstanden: 1. Den Lohbach der Bauernsohn Peter Schiefer zu Unterfarmwang und Wolfgang Sieberer je zur Hälfte um 22 fl. 30 kr. 2. Den Zauchenbach von der Kugelbrücke bis zur Mündung in die Enns Matthias Lackner zu Brandstadt und Matthias Winter zu Unternberg je zur Hälfte um 68 fl. (Von der Kugelbrücke aufwärts gehörte die Zauch dem Grafen Platz und der Zauchensee samt der Alpe dem Virgilianischen Konvikt.) 3. Die Enns von der Thurnbrücke bis Oberdorf Wolfgang Stöckl, Wirt in Reitdorf, um 100 fl. 4. Die Taurach vom Johannisfall bis zur Gottschallbrücke Josef Steiner, Posthalter in Untertauern, um 162 fl. 5. und 9. Die Taurach von der Gottschallbrücke bis zur Mündung und die Enns bis zur Landesgrenze Michael Thurner in Flachau um 260 fl. 6. Den Lohbach von Forstau bis zur Landesgrenze Rupert Thurner, Mayerhofwirtssohn, um 21 fl. 7. Die Fritz vom Ursprung bis zur Höllbrücke Josef Weitgasser, gewesener Ebnerwirt, um 51 fl. 8. Die Lammer samt Zuflüssen Sebastian Gstatter, Wirt in St. Martin, um 74 fl. 9. Die Enns vom Ursprung bis zur Thurnbrücke Jakob Scharfetter am Puellen um 49 fl. 10. Die kalte und warme Mandling bis zur

<sup>10)</sup> Koch-Sternfeld, Beiträge etc., III. Bd., S. 364.

<sup>11)</sup> LA, Fischmeisterei 1797 C, Versteigerungsakt.

Grenze Jakob Thurner am Schaidlehen um 20 fl. 11. Die Fritz ab der Höllbrücke bis zur Werfener Grenze Sebastian Gstatter, Wirt, um 25 fl.

In der vorgenannten Spezifikation heißt es weiter: Den *Flachaubach* genießt der Handelsverweser Matthias Vogl; beim Schloß Höcht sind zwei kleine Teiche, besetzt mit Karpfen, und für den Tappenkarz und Jägersee wird ein Vorschlag zur besseren Ausnützung und Bewirtschaftung gemacht.

Der dem Landz und Bergrichter von der Kirche aufwärts zum Genusse überlassene *Kleinarlner Bach* wird durch die Holztrift für die Salinen in Hallein sehr geschädigt. Von der Kirche abwärts befischt den Bach der Pflégskommissär von St. Johann, ebenso die Salzach im Gerichte St. Johann; ferner den *Großarlbach* in der Länge einer Stunde. Auch in diesem Bach wird getriftet.

Im Hinterland des *Großarlner Tales* ist ein großer See, die *Lacken* genannt. Aus diesem See fließt die *Ache*, in welche ein Bach von der *Hubalm* und der *Elmaubach* münden. Der Landz und Bergrichter, welcher den See mit Setzlingen bevölkerte, fischt auch dort. Unterhalb des Schmelzwerkes wird wenig gefangen. Da sich deshalb die Fischlieferungen an den Hof nicht bezahlt machen, wird die Fischerei dem Bergverweser gnadenweise überlassen. Zeitweise fischten im *Klein- und Großarlner Tale* auch die Herren von *Goldegg*<sup>12)</sup> und die Pflégbeamten.

Im Jahre 1674 hatte der Fischmeistereiverwalter *Burgschwaiger* die *Rauriser Bäche*<sup>13)</sup> an Ort und Stelle zu erheben und auszuteilen. Der Pfléger berichtete, daß der halbe Teil vom *Rauriser* und *Hüttwinkelbach* zum Landgericht *Rauris* und die andere Hälfte zur Pflég *Goldegg* gehören und man es bisher so damit hielt, daß *Goldegg* und *Rauris* abwechselnd fischten. Um dieses Fischereirecht spielte sich im Jahre 1799, der Jagdz und Fischereiausübung wegen, ein Prozeß ab. *Freiin Schmied*, die Besitzerin der Herrschaft *Schernberg*, erlaubte dem *Feldwebel* und *Weinschreiber Johann Wesenzauer* das Fischen in ihren Gewässern *Schüttz* und *Griëßbach* (*Seidlwinkelbach* und *Ache*). Sie behauptete, das *Gejaid* gehöre ihr, damit aber auch das Fischen, welches zum kleinen *Weidwerk* gehöre. Die Fischerei habe sie aber wegen der schwierigen Überbringung der Fische nach *Schernberg* in *Bstand* vergeben. Die *Hofkammer* erklärte, daß es nach Deutschlands Recht nicht zu rechtfertigen sei, wenn *Schmied* mit dem *Reißgejaid* auch die Fischensgerechtigkeit vergebe; denn das *Jus piscandi* ist eine ganz besondere, von dem *jure venandi* ausgeschiedene Gerechtigkeit. Auch nach den *Taidingen* sind in der *Rauris* die Fischereirechte dem *Landesherrn* zustehend. Bei der *Inbetriebsetzung* des *Bergwerkes* wurde auf der *Alm Asten* ein *Fischteich* errichtet und dieser bisher nach Einstellung des *Bergbetriebes* für den Hof eingezogen und verpachtet<sup>14)</sup>.

Im Jahre 1297 kam *Gastein* mit allen *Appertinenz*en an das

<sup>12)</sup> LA, *Goldegg* 1668 E, 1540/7 C.

<sup>13)</sup> Pflég *Rauris* 1674 F, *Fischwasserausteilung*. 1799 A, *Fischereiprozeß* akt *Schmied*.

<sup>14)</sup> LA, Pflég *Rauris* 1674 E, 1651 K, *Fischteich* auf der *Alm Asten*.



Erzstift; im 16. Jahrhundert wurden die Fischwässer meist an die Gewerken Weitmoser und Zott<sup>15)</sup> u. a. verpachtet. Später wurden sie an Gasteiner Wirte zur Versorgung der Kurgäste abgegeben; vielfach fischten Beamte und Geistliche, und wenn die Bäche wieder einmal ziemlich ausgefischt waren, wurden sie ab und zu für den Hof eingezogen und dann von den Jägern befischt. In der Gastein befindet sich auch ein mit Saiblingen besetzter See (Bockhardsee?), ferner der Kötschach- und Angererbach. Die wenigen Forellen aus diesen Bächen werden den Offizieren und Wirten nach Gastein verkauft und vom Jäger darüber der Oberstfischmeisterei berichtet. Unter der im Jahre 1790 begonnenen Entsumpfung<sup>16)</sup> des Gasteiner Tales litt auch die Fischerei so stark, daß der damalige Hoffischer neben den Deputaten nur mehr einen Zentner Forellen jährlich dem Hof liefern konnte.

Bei der Austeilung der Goldeggschen Gewässer wurden der Scheibling- und Langensee oberhalb Goldegg für den Hof eingezogen. Unter Erzbischof Ernst wurden diese Seen gnadenweise den Weitmosern überlassen. Nach dem Aussterben derselben erhielt sie der Landrichter in Werfen in Bstand.

Über den Hundsteinsee schreibt Hübner, daß aus diesem See köstliche Salmlinge (Saiblinge) und mehrere tausend Fische jährlich nach Salzburg geschickt werden.

Die in der Pfleglichtenberg gelegenen Fischwässer waren immer in Bestand verliehen. Die Fischbäche im Pfleggericht Saalfelden befischte der jeweilige Jäger gegen Fanggeld und sandte die Lieferungen nach Salzburg an den Hof. Zum Sammeln der Fische, bestehend in Äschen und Forellen, bestand beim Hagererbrunnen in den Hohlwegen ein Fischkalter. Mit Hofkammerbefehl vom 15. Dezember 1689 war der gesamten Bürgerschaft des Marktes Saalfelden zugestanden, daß derselben durch den Hoffischer zur Abhaltung des jährlichen Martini-Stiftmahles 12 Pfund Fische jährlich ausgefolgt werden sollen.

Die Loferer Bäche waren auf Bestand vergeben, für die Unkener Bäche war ein Hoffischer angestellt. Die Lieferungen aus diesen Bächen waren gering.

Aus der Fischwasserbeschreibung vom Jahre 1708<sup>17)</sup> ist nebst der Beschreibung der Gewässer im Bezirke Mittersill zu entnehmen, daß neben den Fischereirechten des Grafen Kuenburg noch die Pfleger, Wirte und auch die Senninger in Bramberg auf Bestand fischten. Auch aus diesen Gewässern wurden nur wenig Fische geliefert, davon Äschen und Forellen, Saiblinge aus dem Hintersee im Felbertal und Hechten aus den großen Sümpfen des Oberpinzgaues. Die Fische wurden in Zell für die Hoffuhren gesammelt. Um das Jahr 1777 wurden die Mittersiller Gewässer den Zeller Fischern, welche diese damals um jährlich 100 fl. genossen, wegen Ausplünderung abgenommen. Die Zeller fischten ohne Schranken mit Netz

<sup>15)</sup> LA, Gastein 1601 C, Bstandfischen der Weitmoser, 1591 E, Isaak Zott, Fischwasser.

<sup>16)</sup> LA, Hofbauamt 1804 H.

<sup>17)</sup> LA, Mittersill 1708.

und Geer und der Fischdiebstahl blühte unter dem Vorwande des Fröschelns.

Die Pfleger von Moosham hatten die Ausübung des Fischereirechtes in den erstiftlichen Gewässern. „Die Fischwaid hat der Pfleger zu hegen, wenn er die Bäch zum Teil in Bstand gibt, gehört ihm das Bstandgeld.“ Es ist deshalb begreiflich, daß sich die Pfleger in ihren Rechten nicht kürzen lassen wollten und dies dürfte der Grund der vielen Fischereirechtsstreitigkeiten im Lungau gewesen sein. Dabei war auch der Fischdiebstahl im Lungau sehr im Schwunge, weshalb die Pfleger bei Verfolgung und strenger Bestrafung der Fischdiebe manchmal in recht unliebsame Situationen kamen, insbesondere bei Abstellung des Fischens von Seite der Geistlichkeit, welchen das unbefugte Fischen in den Lungauer Gewässern wiederholt strengstens verboten wurde. Zur Klärung der Fischereirechte kam es am Ende des 16. Jahrhunderts zu einem Vergleich, welcher dem Pfleger von Moosham kundgemacht wurde. Im Jahre 1691 verlieh das Domkapitel dem Wolfen Wiesenegger, Gastgeb auf dem Radstädter Tauern, „Unsere Tafern am Radstädter Tauern“ mit all ihren Rechten, darunter auch „Fischwaiden und Fischwassern“ zu Erbrecht. Zu diesen Fischwässern gehörten auch der Grünwalds, Hundsfelds und Krummschnabelsee, die zur Trift benützt wurden und an welchen heute noch die Reste der Stauanlagen sichtbar sind. Im Jahre 1683 erwarben die Grafen Kuenburg das Fischereirecht im Bundschuhtale, aus welchem durch zwei Jäger bis zu 119 Pfund Forellen und 48 Pfund Saiblinge jährlich geliefert wurden. Zur Fischerei im Bundschuhtale gehörte auch der Tuschger See. Dieser See dürfte nach der Grenzbeschreibung<sup>18)</sup> aus dem Jahre 1752 der heutige Lausnitzsee gewesen sein, der je zur Hälfte den Grafen Platz und Kuenburg gehörte. Die Grenzlage dieses Sees, der Saiblinge lieferte, gab wiederholt zu Streitigkeiten Anlaß, besonders mit dem Grafen Lodron in Gmünd. Die Grafen Kuenburg hatten auch ein lehenbares Fischereirecht im Leisnitzbache von Seetal bis zur Säge in Sauerfeld, während ein solches von da ab bis zum Einflusse in die Mur der Markt Tamsweg beanspruchte, bis der Pfleger von Moosham das Fischen unter Androhung des Legens in Eisen und Banden strengstens verbot. Dafür durften die Tamsweger Bürger in der Mur, in welcher auch die Huchen bis über die Landesgrenze aufstiegen, innerhalb des Burgfriedens, aber beschränkt, fischen. Auch andere Grundherrschaften des Lungaes, wie z. B. das Domkapitel, besaßen verschiedene Fischereirechte. Das Fischereirecht auf dem Seetalsee wie auch in den nach Steiermark abfließenden Bächen hatte der jeweilige Seelsorger in Seetal. Dieses Recht bestritt im Jahre 1624 der Pfleger von Klauseck, bis dieser Streit nach 38 Jahren vom Erzbischof zugunsten des Seelsorgers entschieden wurde.

Die Bstandwässer in der Pfleg Itter oder Hopfgarten waren an die Jäger verpachtet.

Über die Fischwasser im Zillertal, die seit dem Jahre 889

<sup>18)</sup> LA, Kuenburg, Archiv 1752 P. a. III. 30 (mit Grenzbeschreibung).

dem Erzstifte gehörten, schreibt Hübner, daß die Fischerei in wenig vorteilhaftem Zustande sei. Die Kirche zu Zell hat das Recht, im Stillupbache zu fischen. Über die Fischerei in der Ziller besteht eine Fischordnung aus dem Jahre 1670<sup>19)</sup> und über die Fischerei des Landgerichtes Windisch Matrei sprechen die Taidinge<sup>20)</sup>.

Die Herrschaft *Lengberg* in Tirol kam endgültig erst im 13. Jahrhundert an das Erzstift. Im Jahre 1677 hatte die Fischweide in der Drau „ein jeder Beamte“. Dieser mußte einen Fischer halten, Seegen, Wadt und anderes Fischzeug selber kaufen und brauchte zur Aufbewahrung der Fische einen Fischteich. Von den Fischwässern sind noch die Möll mit Äschen und Ferchen (Forellen) und drei kleinere Zuflüsse derselben zu nennen. Aus der Möll fing der Fischer bis zu 250 Pfund<sup>21)</sup> jährlich.

Die Fischereirechte des Erzstiftes in *Traismauer* wurden dem jeweiligen Inhaber der Herrschaft zu Bstand verliehen<sup>22)</sup>.

#### 4. Teiche und Weiher

Es lag in der Natur der Sache, daß die von den Fischern gefangenen oder von den Fischkäuflern gesammelten Fische aufbewahrt werden mußten, bis entweder die zu den Hoflieferungen notwendige Menge an Fischen beisammen war oder um für die Zeiten der Einstellung des Fischfanges im Winter oder für den größeren Bedarf an Fasttagen Fische jederzeit vorrätig zu haben. Dies geschah hauptsächlich in den Einsetzweihern der Fischer und Fischkäufler. In manche Teiche wurden die kleinen Saiblinge aus Hochseen eingesetzt, damit sie in diesen besser zuwachsen sollten, um sie dann dem Konsum zuführen zu können und die Teiche von Hellbrunn dienten auch zur Schaustellung seltener und großer Fische. Es waren daher in den Gebieten fast aller erzstiftlichen Fließgewässer und noch mehr an den Seen größere und kleinere Fischteiche, Einsetzweiher genannt, vorhanden, während die größeren Weiher in der Umgebung der Hauptstadt meistens zur Aufbewahrung und zum Abwachs eingeführter Karpfen dienten. Zum Fischbesatz wurden auch vorhandene Eisteiche ausgenützt. Mit der allmählichen Abnahme des einstigen Fischreichtums, verursacht durch Raubfischerei, Regulierungen und Entsumpfungen großer Gebiete, wurde der Bedarf an Weihern immer kleiner, so daß gegen Ende des Erzstiftes viele Teiche schon aufgelassen und angefüllt oder verlandet waren. Auch die Kriegsereignisse spielten eine wichtige Rolle, wie der Oberstfischmeistereiverwalter Laimer am 20. Oktober 1797 schreibt: Wegen des schon länger andauernden Krieges, für den das ganze Fuhrwerk gebraucht wird, ist die Zufuhr von Karpfen

<sup>19)</sup> LA, Hofrat Kropfsberg 1533/1671, 2. Fischordnung auf der Ziller.

<sup>20)</sup> Siegel und Tomaschek, Die salzburgischen Taidinge, Wien 1871.

<sup>21)</sup> LA, Hofkammer Lengberg 1677/78 F und G; Ausödung der Lengbergischen Fischwässer.

<sup>22)</sup> Siegel und Tomaschek, S. 318 und 336; dann Österr. Fischereizeitung 1918, Nr. 1; Freudlsperger, Über die Fischerei in Traismauer, Archen, Fischordnung auf der Traisen 1545.

unterbrochen; auch berichten die Karpfenführer, daß viele Teiche angefüllt und zu Ackerboden gemacht sind. (Böhmen und Pfalz.) Die Teiche und deren Besatz waren keineswegs der Willkür der Fischer überlassen, sondern es bestanden hiefür strenge Vorschriften. Wie vorgeschritten man bereits in der Bewirtschaftung der Weiher war, zeigt die Teichordnung des Domkapitlischen Fischmeisters Nikolaus von Trautmannsdorf vom Jahre 1579<sup>1)</sup>. Von den vielen Weihern und Teichen sollen hauptsächlich die Hoffischweiher wie die Weiher von Hellbrunn, der Freisaal<sup>2)</sup>, Leopoldskron<sup>2)</sup>, Rifer und Geiselweiher, die fünf Lieferinger und sechs Schanzgrabenweiher und einige andere angeführt werden.

In dem quellenreichen Gebiete von Hellbrunn legten die Erzbischöfe schon früh einen Tiergarten an und im Jahre 1479 werden zwei Weiher „mit Förchen und Salmling“ erwähnt. Erst im Jahre 1615 errichtete Erzbischof Markus Sittikus ein Lustschloß im Tiergarten und nannte es Hellbrunn<sup>2)</sup>. Die vielen Quellen wurden zur Anlage von Weihern benützt, welche untereinander verbunden und durch Gitter von einander getrennt, einen gemeinsamen Abfluß im Hellbrunner Bach fanden. Einzelne der Weiher wurden mit Forellen und Saiblingen aus dem Fuschl<sup>2)</sup> und Hintersee, aus den Kleinarler Seen und aus der Gastein, andere mit Karpfen besetzt<sup>3)</sup>.

Seltene Fische und Prachtstücke wurden zur Besichtigung in den Weihern gehalten. Im Jahre 1616 wurde ein mächtiger, in der Salzach gefangener Hausen zur Schau gehalten und im Jahre 1633 zeigte man in dem „Laxweiher“ große Huchen von 109 und 113 cm Länge, von denen der erstere nach Bericht 17 Jahre in dem Weiher lebte. Die Fische in Hellbrunn dienten auch manchmal dem Vergnügen hoher Herren. Als im Jahre 1775 Erzherzog Maximilian zu Erzbischof Hieronymus auf Besuch kam, verfügte man sich nach der Jagd an die Weiher, woselbst der Erzherzog etwelche Stücke von größerer Gattung Forellen und Saiblinge mit der Angel herauszog. Dann ging man in das Pantheon und da wurden die eingesperrten Forellen und Saiblinge mit langen Gabeln „rechtschaffen zusammengemetzelt“. So der Bericht eines Zeitgenossen. Die Saiblingsstube war „eine achteckige, zierlich aufgemauerte, mit fünf Landschaften von gemalten Fischweihern gezierte Brunnstube, welche oben offen, darin Speissaiblinge enthalten waren“. Die Aufseher über die Hellbrunner Weiher waren in der Regel die dortigen Tier- und Fasanenwärter und erst ab dem Jahre 1781 der Brunnenwärter von Hellbrunn. Dem Aufseher oblag auch die Fütterung der Fische, für welche die Kuttelwascher z. B. im November 1746 221 Pfund, im Dezember 156 Pfund, im Jänner 1747 257 Pfund und im Februar 233 Pfund Leber à vier Kreuzer zu liefern hatten. Die Hauptabfischung der Weiher geschah jährlich einmal durch die Lieferinger Hoffischer.

<sup>1)</sup> SLK, VIII. Bd., III., S. 3; Teichordnung Herrn Nikolaus von Trautmannsdorff, Domherren und eines hochwürdigen Domkapitels Fischmeister zugehörig, 1579.

<sup>2)</sup> Österreichische Kunsttopographie, Bd. XI, S. 163, Hellbrunn.

<sup>3)</sup> LA, Hofkammer Glanegg 1706 D, Fischabgang, 1782 E, Abfischungsprotokoll.

Der Hellbrunner Bach war verpachtet und wurde erst im Jahre 1770 zum Hofgebrauch gezogen, um auf allfälliges Verlangen ein Lustfischen mit der Schnur veranstalten zu können.

Der Glanegger oder Geiselweiher<sup>4)</sup>, der um das Jahr 1500 errichtet wurde, hatte den ursprünglichen Zweck, bei starken Niederschlägen als Reservoir zu dienen, sowohl die Almleitung als auch den Rosittenbach bei Hochgewittern in den Weiher zu leiten, das Wasser so lange zurückzuhalten, bis die Almschleuse am Hangenden Stein geschlossen und das Almwasser in die Königsseeache abgeleitet werden konnte und so die Gefahr einer Überschwemmung nicht nur für die umliegenden Gründe und die verschiedenen Gewerke an der Alm, sondern auch für das Nonntal und die Riedenburg abzuwenden. Der Weiher hatte aber auch bei Wassermangel, also hauptsächlich in den Wintermonaten, die Almleitung regelmäßig mit dem Wasser zu versorgen, damit die an derselben liegenden Mühlen und andere Betriebe, insbesondere die Brunnhäuser in der Stadt, durch Wassermangel nicht geschädigt würden. Der damals große Bedarf an Fischen bei Hof und das Beispiel der blühenden Teichwirtschaft in Böhmen, in der Pfalz und in Franken gaben endlich den Anreiz, auch den Geiselweiher der Fischereiwirtschaft nutzbar zu machen und ihn dazu entsprechend einzurichten und zu bewirtschaften. Der Weiher lag in einer Mulde am Fuße des Untersberges. Seine Fläche betrug etwa 30 Hektar, seine Tiefe dürfte einige Meter betragen haben. Den Hauptzufluß hatte der Weiher aus dem Almkanal, der Abfluß befand sich am Ostufer. Dort konnte der Wasserstand durch Schleusen reguliert, der Weiher auch entleert werden. Am Weihergrunde waren Abzugsgräben und in der Umgebung des Abflusses Fischgruben, worin sich die Fische beim Ablassen des Weihers sammelten. Die Räumung des stark verwachsenden Weihers geschah durch einen eigenen Weiherräumer und durch die umliegenden Bauern, die den Schlamm zum Düngen ihrer Felder sehr beehrten. Zur gründlichen Entfernung der Wurzeln und zur Verbesserung des Seebodens wurde der Weihergrund öfter umgeackert, sodann mit Hafer, Gerste, Hirse oder Brein bebaut, lag im darauffolgenden Winter brach, „um den Fischen eine bessere Nahrung zu gewähren“. Neben dem Weihereinfluß stand das Fischhüterhaus.

Im Weiher waren Hechte, Karpfen und minderwertige Fische, dann Krebse. Im Frühjahr wurde er mit Karpfen besetzt, deren Setzlinge aus Böhmen bezogen wurden. Mit den aus dem Weiher stammenden Karpfensetzlingen wurden wieder andere erzstiftliche Weiher, auch Seen besetzt. Unter Erzbischof Hieronymus wurde der Schill, auch Meerpärsch oder Sendat genannt, aus Böhmen eingeführt, damit der Geiselweiher besetzt, von welchem er in den Absdorfer und Wallersee versetzt wurde. Die Abfischung des Weihers geschah meist alle drei Jahre und zwar im Herbst. Die

<sup>4)</sup> LA, Hofkammer Glanegg 1576 E, Großweiher Fischbesetzung, 1577 D, Weiherräumung; Bauakten lit. F ad Nr. II, Karten und Risse y 4, y 5, o 43, o 48, o 81.

erste bekannte Abfischung geschah im Jahre 1529. Die Resultate einiger Abfischungen sind bekannt. Im Jahre 1806 fischte der französische Marschall Ney den Geiselweiher zweimal aus, wie auch dessen Soldaten andere Weiher vollständig ausplünderten.

Der Geiselweiher wurde, wie auch die anderen Weiher, nur als Abwachsteich benutzt. Die Abfischungsergebnisse waren geringe, weil der Weiher nie vollständig abgefischt werden konnte. Auch laichten in dem Weiher die Karpfen und es entstand ein solcher Überbesatz, daß der Stückzuwachs nur ein geringer sein konnte. Nach den Berichten wuchsen unter günstigen Umständen die Karpfen nach drei Jahren von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Pfund auf 3 bis  $3\frac{1}{4}$  Pfund zu. Die Fischerei wurde auch durch viele Schädlinge aus der Vogelwelt und durch Fischottern gestört, von welchen bei der Abfischung im Jahre 1686 allein fünf Stück gefangen wurden. Gegen Ende des Erzstiftes war der Weiher schon sehr verwachsen, zum Teil versumpft, teilweise sogar schon trocken und im Jahre 1813 wurde er als Wiesenparzelle verkauft.

Die heute noch bestehende Schleinlacke hatte nur den Zweck, das Treibeis auf der Alm, wie auch das Überwasser derselben aufzunehmen.

Der Leopoldskroner Weiher, aus einer als einem Überrest des einstigen wilden Moores gebliebenen Mulde entstanden, die um das Jahr 1500 vergrößert und durch Einleitung des Almkanales mit Wasser gefüllt wurde, war damals als Weiher am Moos bekannt. Im 16. Jahrhundert gehörte dieser Weiher zu einem bäuerlichen Besitz, dem Weiherhäusl, und hieß nun der Kühweiher, an dem im Jahre 1605 eine Fischhütte stand. Nachdem das Gut mehrmals seinen Besitzer wechselte, ab dem Jahre 1644 der Rädldhof hieß, kaufte es Erzbischof Johann Ernst, trennte den Weiher vom Besitze, unterstellte ihn der Oberstfischmeisterei, die denselben mit Karpfen besetzte. Im 18. Jahrhundert scheint der Weiher eine Reihe von Jahren trocken gelegen zu sein, bis im Jahre 1736 Erzbischof Leopold Graf Firmian bei gleichzeitiger Errichtung eines Fideikommisses das Schloß Leopoldskron erbaute, den Weiher erweitern und räumen ließ und aus dem ausgeworfenen Weiher Schlamm zwei heute noch bestehende Inseln aufführte, auf welchen er eine Kaninchenzucht einrichtete. Der Weiher wurde nach vorliegenden Weihernutzungsplänen mit Karpfen besetzt, nach drei bis fünf Jahren abgefischt und wieder besetzt. Ein Weihernutzungsplan stammt von dem Oberstjägermeistereiverwalter Wilhelm Sebastian Lürzer, der auch berichtet, daß der Weiher über vierzig Jahre öde gelegen sei, im Mai 1720 mit 3420 Stück böhmischer Karpfenbrut besetzt und im Jahre 1722 durch die Lieferinger Fischer abgefischt wurde. Der Ertrag dieser Abfischung betrug 152 Gulden 48 Kreuzer, woraus ein Ertragswert von 1620 Gulden errechnet wurde. Nach verschiedenen vorliegenden Abfischungsberichten hatte der 13 Hektar große Weiher einen Ertrag von zirka 150 kg pro Hektar gegenüber dem Geiselweiher mit zirka 60 kg pro Hektar. Auf diese Art wurde er weiter bewirtschaftet, bis ihn im Jahre 1829 das heimische Infanterieregiment Erzherzog Rainer pachtete, dort eine Schwimmschule errichtete

und bis zum Jahre 1904 als Nebennutzung Fischerei und Kahn-schiffahrt betrieb.

Die fünf Lieferinger Weiher, darunter der Gstätten- und Marschandweiher, lagen zum Teil an der Leiten unterhalb des heutigen Herz-Jesu-Klosters, an welcher gute und ausgiebige Quellen entsprangen. Sie waren Fischeinsetzen, aus welchen wegen der Nähe der Stadt für den Hofbedarf jederzeit Forellen und Saiblinge geliefert werden konnten. Die Fische wurden in den Weihern auch gefüttert. Am Gstättenweiher stand das vom Fischereiaufseher bewohnte Fischhüterhaus. Der Fischhüter hatte gegen einen Lohn von jährlich 24 Gulden und einem Schaff Korn die Weiher zu beaufsichtigen, zu befischen und die Fische zu füttern.

Der Freisaal-Weiher diente dazu, um die bei der Überfischung des Geiselweihers oder der Schanzgräben erhaltenen Fische oder den Überschuß des Hoffischhauses an „gemeinen Fischen“ auf kurze Zeit dort einzusetzen, damit für den Bedarf der Hofküche immer Fische vorrätig waren. Der Weiher verschlammte und verwuchs sehr stark, weshalb sich bei den Überfischungen meist merkbare Abgänge an Fischen ergaben, was übrigens auch bei den anderen Weihern vorkam. Die Räumung des Weihers oblag dem Hofkastenamt. Der Schlamm wurde zum Düngen der Hofmeierschaftsgründe verwendet; den Überschuß erhielten die Bauern. Die Räumung kostete z. B. im Jahre 1753 246 Gulden 30 Kreuzer.

Vor den alten Festungswerken lagen die sechs Schanzgrabenweiher, die mit Karpfen und Schleien besetzt waren. Die Aufsicht über diese Weiher führte der Schanzmajor, dem auch die Fütterung der auf den Weihern gehaltenen Schwäne und Enten oblag. Die Abfischung veranstalteten die sechs Lieferinger Dompropstsegener. Der Ertrag der Weiher war unbedeutend und betrug z. B. bei der gänzlichen Abfischung vom 11. bis 13. Oktober 1769 aus dem Weiher Nr. 1 400 Stück, Nr. 2 422 Stück, Nr. 3 240 Stück, Nr. 4 197 Stück, Nr. 5 71 Stück und Nr. 6 82 Stück Karpfen, also insgesamt 1412 Stück, während 2629 Stück eingesetzt wurden. Dagegen verursachte die Erhaltung und Räumung der Weiher bedeutende Kosten, da z. B. die Räumung des Schanzgrabenweihers im Nonntal im Jahre 1699 2078 Gulden 29½ Kreuzer kostete, welcher Betrag von sämtlichen Gerichten getragen werden mußte.

Im Rifer Weiher wurden im Jahre 1716 die Wände und der Boden in Steinquadern ausgeführt und der Weihergrund außerdem mit Lehm ausgeschlagen. Die Weiheraufsicht führte der jeweilige Zimmerpolier in Rif und erhielt dafür eine jährliche Entlohnung von 6 Gulden. Ihm oblag auch die Fütterung der Fische und das Aufhacken des Eises im Winter. Als er im Winter 1747 dies übersah und dadurch 1½ Zentner Fische zugrunde gingen, erhielt er „drei Tage Keuche bei geringer Atzung“. Die Befischung besorgten die drei Lieferinger Hofsegener. Der Weiher war nur mit Äschen und Forellen besetzt und ergab bei Befischung meist Abgänge.

Schon im 16. Jahrhundert bestanden zwischen dem Gaspodinger und Windinger Gute, auf der Höhe zwischen Elixhausen und Anthering, drei Fischteiche, welche von dem Lehenbache

gespeist wurden<sup>5</sup>). Die Besitzer der Güter zu Perling, Winding und Racking hatten ihre in Mulden gelegenen sauren Wiesengründe dem Domkapitel zur Anlage dieser Teiche überlassen und genossen dafür das Recht, den Weiherschlamm zum Düngen ihrer Wiesen verwenden zu dürfen. Das Domkapitel verwaltete und bewirtschaftete diese Teiche und beaufsichtigten sie die umliegenden Bauern. Um das Jahr 1600 wurden diese Teiche erweitert und verbessert. Im Winter wurden sie häufig trocken gelegt und zeitweise bebaute man sie mit Getreide. In den Weihern hielten sich nur Hechte und Karpfen und war der Ertrag nach einem drei bis fünfjährigen Zuwachs gering. Nach Abzug der Beamtendeputate und Ehrungen wurden die Fische zur Vermeidung der Transportkosten meist an Ort und Stelle verkauft. Zur Abfischung wurden immer einige Herren des Kapitels zur Unterhaltung, Belehrung und wohl auch Kontrolle eingeladen. Im Jahre 1806 wurden diese Teiche inkarniert und als Streuwiesen verpachtet.

Beim Schlosse Seehaus am Waginger See befanden sich die domkapitulischen Weiher, genannt Scheiblinglacken, Kühfurtweiher, Weitpichlweiher, Lehensee, Bachmüllerweiher, Kreuzbichlerweiher, Mörnbergerweiher, Waldweiher und Seenweiher. Diese Weiher wurden stets bei wachsendem Mond im Frühjahr mit Karpfen besetzt und enthielten noch Hechte und minderwertige Fische. Auch über die Abfischungsergebnisse dieser Weiher sind uns Daten erhalten<sup>6</sup>). Die gefangenen Karpfen wurden zum Großteil in den domkapitulischen Weiher in der Riedenburg gebracht, um dort für die Fasttage stets einen Vorrat zu haben. Am 9. Oktober 1563 berichtet der Domdechant über die Befischung derselben: „Für die Fasten sollen sechs bis acht Zentner Fische herein geführt werden und zu den anderen in die Gruben zu Weingarten kommen. Damit die Herren vom Kapitel, die zu Zeiten von der Fischerei gehandelt und geredet, einen mehreren Verstand empfangen und des Fischens ein besseres Wissen haben ist davon geredet, daß sie, die Herren, ihrer zwei oder drei an einem Tag und hernach aber etliche auf einen anderen Tag und so weiter, in solcher Abwechslung das jetzige Fischen in Petting besuchen sollen. Es soll auch derohalben als Proviant bei vier Eimer Wein und etliche Eimer Bier sammt gebacknem Brot bestellt und nach Petting geschickt und über Tisch den Dienern jeder ein Maßl Wein und ihrer zwei miteinander ein Viertl Bier verordnet werden.“

Außerdem gab es noch in der Umgebung der Stadt Salzburg den Spaurweiher und den Weiher beim Daunschlößl im Nonntal, Weiher in der Gnigl, in Anif, Goldenstein, Söllheim, beim Landgut Flederbach und in weiterer Umgebung die Weiher zu Altentann, Weitwörth, Michaelbeuern, St. Georgen, Golling und noch viele andere im ganzen Lande.

(Schlußteil folgt.)

<sup>5</sup>) SLK, XXXI., S. 256; Die Teiche von Ursprung.

<sup>6</sup>) Aus Deutscher Fischerei, Uhles Nummer 1911, S. 110; Josef Demel, Teichwirtschaft in alter Zeit; ein Beitrag zur Geschichte der Fischerei auf ehemals salzburgischem, heute bayrischem Gebiete.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1936

Band/Volume: [76](#)

Autor(en)/Author(s): Freudlsperger Hans

Artikel/Article: [Kurze Fischereigeschichte des Erzstiftes Salzburg. 81-128](#)